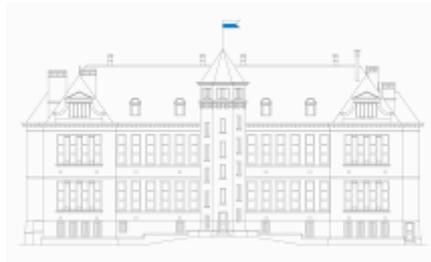


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	5
Kommission legt Weißbuch zur Zukunft der EU vor.....	5
EP verabschiedet Entschlüsseungen zur Zukunft der EU	7
Rat verabschiedet Schlussfolgerungen zu den Beziehungen zur Schweiz	9
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR	10
ASYL UND MIGRATION	10
Kommission veröffentlicht Empfehlung und Aktionsplan zur Verbesserung von Rückführungen	10
Kommission legt dritten Fortschrittsbericht zum EU-Partnerschaftsrahmen für Migration vor.....	12
Kommission veröffentlicht zehnten Fortschrittsbericht zu Umverteilung und Neuansiedlung.....	13
Kommission veröffentlicht fünften Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung	14
Kommission veröffentlicht zweiten Fortschrittsbericht zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache	15
INNERE SICHERHEIT	16
Kommission legt fünften Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion vor.....	16
EU-AUßENGRENZEN	17
EP stimmt systematischer Kontrolle aller Ein- und Ausreisender an den EU-Außengrenzen zu	17
VISAPOLITIK.....	18
Rat stimmt formell Aussetzungsmechanismus und Visaliberalisierung für Georgien zu	18
LUFTVERKEHR	19
EP fasst Entschlüsseung zur Luftfahrtstrategie für Europa	19
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	21
EP-Plenum nimmt Terrorismusbekämpfungsrichtlinie formell an	21
EP-Plenum fordert zivilrechtliche Regelungen zur Robotik.....	22
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) veröffentlicht Bericht zum Thema „Kindgerechte Justiz“.....	22
EuGH veröffentlicht Rechtsprechungsstatistik 2016	23
Kommission veröffentlicht Fahrplan zu Risikobewertung bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	24
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	25
Wesentliche Ergebnisse der Sitzung der Eurogruppe am 20.02.2017	25
Wesentliche Ergebnisse des ECOFIN-Rates vom 21.02.2017	27
<i>Regling</i> bleibt geschäftsführender Direktor des ESM – Griechenland zahlt 2 Mrd. € zurück	32
Europäisches Semester – Kommission veröffentlicht Winterpaket 2017	32
EBA veröffentlicht vorläufigen Zeitplan für Stresstest 2018	35



Trilogeinigung zur Erhöhung des Beitrags der EU zur Finanzierung der EFRAG	35
Apple wirft der Kommission grundlegende Fehler vor.....	36
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE.....	37
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	37
Kommission veröffentlicht Länderberichte im Rahmen des Europäischen Semesters.....	37
Ergebnisse des Rats für Wettbewerbsfähigkeit.....	38
Kommission sucht Experten für „Financial Services User Group“	39
AUßENWIRTSCHAFT.....	40
Multilaterales Übereinkommen über Handelserleichterungen tritt in Kraft	40
EU weitet Sanktionen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea aus	40
ENERGIE	41
Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie befasst sich mit dem Gesetzgebungspaket „Saubere Energie für alle Europäer“ und weiteren Energiethemen	41
EU investiert 444 Mio. € in Energie-Infrastrukturprojekte.....	41
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	42
EP verabschiedet legislativen Initiativbericht zu Robotik und künstlicher Intelligenz.....	42
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	44
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahr 2016 auf Höchstwert	44
Wachstumsimpulse für die europäische Agrar- und Ernährungswirtschaft durch Handelsabkommen	44
Neues Online-Portal zur Absatzförderung im EU-Agrar- und Ernährungssektor gestartet.....	45
Studie über landwirtschaftliche Branchenverbände in der EU veröffentlicht.....	45
Kommission stellt Unterrichtsmaterialien zur Landwirtschaft zur Verfügung	46
STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION.....	47
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK.....	47
Rat für Beschäftigung und Soziales am 03.03.2017 – Ausblick.....	47
Beschäftigungs- und sozialpolitische Prioritäten in den Länderberichten 2017	48
ARBEITSRECHT	49
Kommission veröffentlicht Fahrplan hin zu einem rechtlichen Leitfaden zur Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie	49
JUGENDPOLITIK.....	50
Rat nimmt Schlussfolgerungen zum Europäischen Solidaritätskorps an.....	50
Kommission startet Konsultation zu „Erasmus+“	50
STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST.....	52
Ergebnisse des Bildungsministerrates am 17.02.2017 in Brüssel	52
Länderbericht 2017: Kommission konstatiert begrenzte Fortschritte bei Erhöhung von Bildungs- und Forschungsausgaben	53



Kommission startet Konsultation zu „Erasmus+“	55
Kommission startet Konsultation zur Überarbeitung der Empfehlung zu Schlüsselkompetenzen	55
Kommission modifiziert Regeln zur Vergütung von Forschern in „Horizont 2020“	56
Eurostat veröffentlicht Daten zum Fremdsprachenerwerb in der EU	57
Studie zu Monitoring und Bewertung der Bildung von Kindern mit Migrationshintergrund veröffentlicht .	58
Studie zu Minderheitensprachen in der Bildung veröffentlicht	58
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	60
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	60
Ergebnisse des Umweltrats am 28.02.2017 in Brüssel	60
EuRH veröffentlicht Sondergutachten zu Natura 2000	61
VERBRAUCHERSCHUTZ	61
EFSA startet Konsultation zur Sicherheit von Babynahrung	61
EFSA veröffentlicht Bericht über Antibiotikaresistenzen	62
EuGH-Urteil zu Brustimplantaten aus minderwertigem Industriesilikon	62
Rat beschließt allgemeine Ausrichtung zur Zusammenarbeit von Verbraucherschutzbehörden	63
EuGH-Urteil über die Kosten eines Anrufs unter einer Kundendiensttelefonnummer	64
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	65
Kommission: Start der Europäischen Referenznetzwerke	65
EuGH: Urteil zur Haftung von benannten Stellen im Sinne der Medizinprodukterichtlinie	65
EFSA/ECDC: Gemeinsamer Bericht zu Antibiotikaresistenzen	66
IUK- UND MEDIENPOLITIK.....	68
Kommission: Sperrung eines russischsprachigen TV-Senders in Litauen EU-rechtskonform	68
Netflix klagt gegen Kommissionbeschluss zur Vereinbarkeit des deutschen Filmförderungsgesetzes mit der AVMD-RL	68
EuGH: Fernsehen im Hotel keine öffentliche Wiedergabe	69
Video-Sharing-Plattformen: Google stellt Filter für Hasskommentare vor	70
EP: JURI präsentiert Ergebnis des Triloges und Zeitplan zur Portabilitätsverordnung.....	71
EuGH: Britische Urheberrechtsregelung unvereinbar mit EU-Recht – Livestream von TV-Sendungen öffentliche Wiedergabe in der Urheberrechtsrichtlinie.....	72



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

KOMMISSION LEGT WEIßBUCH ZUR ZUKUNFT DER EU VOR

Am 01.03.2017 hat Kommissionspräsident *Juncker* das Kommissionsweißbuch zur Zukunft der EU im Plenum des EP vorgestellt. Darin werden fünf Szenarien für die Zukunft der EU dargestellt, ohne dass eines der Modelle als vorzugswürdig bezeichnet wird.

Wesentliche Inhalte:

Das Weißbuch zeichnet zunächst den Rahmen, in dem sich Europa in Zukunft bewegen wird. Dazu gehören Herausforderungen wie der sinkende Anteil an der Weltbevölkerung und -wirtschaft, Aufrüstung an den Grenzen, Protektionismus, (Jugend-)Arbeitslosigkeit, Alterung der Gesellschaft, Modernisierung der Sozialsysteme, Anpassung der sozialen Rechte an die neue Arbeitswelt, Dekarbonisierung der Wirtschaft, Migration, Sicherheitsbedrohungen, insbesondere durch Terrorismus, sowie Politikverdrossenheit.

Vor diesem Hintergrund werden fünf Szenarien für die Zukunft der EU beleuchtet (absichtlich ohne große Detailtiefe oder Verfahrensfragen, aber mit konkreten Beispielen). Grundannahme ist die weitere Beteiligung aller 27 Mitgliedstaaten.

- Szenario 1: „Carrying on“ – Fortsetzung der bisherigen Union

Das Szenario baut auf dem bisherigen Rahmen auf: die EU entwickelt sich wie in der Bratislava-Agenda beschrieben weiter: Stärkung des Binnenmarkts, Verbesserung der WWU, verstärkte Kooperation im Rahmen der Terrorbekämpfung, Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich, außenpolitisch einheitliches Auftreten (abgestimmt im Rat), Verantwortung für das Grenzmanagement weiter bei den Mitgliedstaaten (gegebenenfalls mit Binnengrenzkontrollen, wo gewünscht).

Vorteil (laut Weißbuch): Es würden dort konkrete Resultate erzielt, wo Gemeinsamkeiten bestehen.

Nachteil: Der Entscheidungsprozess bleibe komplex; nur wenn gemeinsame Zielsetzungen gefunden würden, seien Ergebnisse zu erwarten.

- Szenario 2: „Nothing but the Single Market“ – Binnenmarktstrategie

Hier konzentriert sich die EU auf den Binnenmarkt, da in anderen Bereichen kein Konsens erzielt werden kann (etwa Migration, Verteidigung oder Sicherheit). Durch eine sogenannte „1:2 Paragrafenbremse“ wird Bürokratie abgebaut, dies geht aber zu Lasten von Umwelt-,



Verbraucherschutz- und Sozialgesetzgebung (Abbau der Dienstleistungs- und Arbeitnehmerfreizügigkeit). Die Finanzierung wird auf den Binnenmarkt fokussiert, zu Lasten anderer Politikbereiche. Binnengrenzkontrollen werden verstärkt genutzt. Außenpolitisch tritt die EU weniger oft geeint auf und der Abschluss internationaler Handelsabkommen durch die EU geht zurück (ohne Ersatz durch bilaterale Verträge).

Vorteil: Auftretende Herausforderungen würden fallweise bilateral gelöst. Die Entscheidungsfindung sei leichter verständlich.

Nachteil: Bilateral seien weniger häufig Lösungen zu finden.

- Szenario 3: „Those who want more do more“ – Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten

Einige Mitgliedstaaten würden in bestimmten (gegebenenfalls jeweils anderen) Politikbereichen in einem neuen Rahmen verstärkt zusammenarbeiten (etwa Verteidigung, Innere Sicherheit, Steuern, Sozialfragen, Schaffung eines einheitlichen Zivilrechtsraums). In den restlichen Bereichen soll (wohl, Weißbuch hier vage) der status quo erhalten bleiben.

Vorteil: Trotz der unterschiedlichen Integrationstiefe würde die Einheit der EU gewahrt.

Nachteil: Fragmentierung der Rechte der EU-Bürger je nach Mitgliedstaat; steigende Intransparenz im Entscheidungsprozess.

- Szenario 4: „Doing less more efficiently“ – Neuausrichtung der EU-Kompetenzen

Die EU27 einigen sich in diesem Szenario auf eine Neuordnung der Kompetenzen der EU: in einigen Bereichen werden diese zurückgefahren, in anderen Bereichen dafür ausgeweitet und mit Durchsetzungsmaßnahmen ergänzt (etwa volle Vergemeinschaftung im Bereich Handel, Sicherheit, Migration, Grenzkontrolle oder Verteidigung, dafür Renationalisierung beziehungsweise nur Minimalvorgaben in den Bereichen Regionalentwicklung, öffentliche Gesundheit, Arbeitsmarkt, Sozialpolitik, Verbraucher- und Umweltschutz).

Vorteil: Die Konzentration und damit verbundene Durchsetzungsmaßnahmen würden eine schnellere und effektivere Gesetzgebung ermöglichen, die leichter zu verstehen sei.

Nachteil: Die Abwägung der neuen Kompetenzaufteilung werde sich schwierig gestalten. In den nicht vergemeinschafteten Politikbereichen würden unterschiedliche Schutzniveaus für die Bürger entstehen.

- Szenario 5: „Doing much more together“ – Übergreifende Vergemeinschaftung



Hier einigen sich die EU27 in vielen Politikbereichen auf eine Übertragung von Kompetenzen und Ressourcen auf die EU-Ebene. Unter anderem wird eine Verteidigungsunion errichtet. Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich ist Standard. Der Binnenmarkt wird vollendet. Durch gemeinsame Forschungsförderung entsteht ein „Europäisches Silicon Valley“.

Vorteil: Schnellere Entscheidungsfindung und -durchsetzung; mehr Rechte der Bürger würden durch EU-Recht geschaffen.

Nachteil: Ablehnung durch und Verärgerung von Vergemeinschaftungsgegner.

Weiteres Verfahren:

Für 2017 werden noch weitere Sektor-Weißbücher angekündigt (für die Bereiche Soziale Dimension, Globalisierung, Wirtschafts- und Währungsunion, Verteidigung und Finanzierung der EU).

Nach Austausch mit allen relevanten Akteuren will *Juncker* im Herbst im Rahmen der Rede zur Lage der Union ein Modell benennen, das er für aussichtsreich hält. Der Europäische Rat soll bis Ende des Jahres dann richtungsweisende Entschlüsse fassen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-385_de.htm

Weißbuch zur Zukunft der EU:

https://europa.eu/european-union/sites/europaeu/files/whitepaper_en.pdf

Webseite 60 Jahre Römische Verträge:

https://europa.eu/european-union/eu60_en

EP VERABSCHIEDET ENTSCHLIEßUNGEN ZUR ZUKUNFT DER EU

Am 16.02.2017 hat das EP drei Entschlüsse zur Zukunft der EU beschlossen. Sie basieren auf drei Berichten der Berichterstatter MdEP *Verhofstadt* (ALDE/BEL), MdEP *Brok* (EVP/DEU) / MdEP *Bresso* (S&D/ITA) und MdEP *Böge* (EVP/DEU) / MdEP *Berès* (S&D/FRA). Sie behandeln Reformen der EU mit (MdEP *Verhofstadt*) und ohne Vertragsänderungen (MdEPs *Brok/Bresso*) sowie eine Fiskalkapazität für den Euroraum (MdEP *Böge*/ MdEP *Berès*). Allen Berichten ist gemein, dass sie (in unterschiedlichen Maße) Kompetenzverlagerungen hin zur EU (und zum EP) fordern. Sie befürworten zudem durchweg Vertragsänderungen. Viele Vorschläge sind bereits seit längerem in der Diskussion, andere greifen aktuelle Punkte auf (zum Beispiel Kontrolle von Fehlverhalten von Kommissaren).

- Entschlüsselung zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union – Berichterstatter MdEP *Verhofstadt* (ALDE/BEL)



Das EP fordert im sogenannten *Verhofstadt*-Bericht verschiedenste Reformen an den EU-Verträgen. Thematisch geht es häufig um die Ausweitung von EU-Kompetenzen, vor allem in den Bereichen Wirtschaftspolitik, Migration sowie Außen- und Sicherheitspolitik (inklusive mehr Finanzmittel und neue Behörden). Weitere Themen sind die Verkleinerung der Kommission, das System der Spitzenkandidaten für die Kommissionspräsidentschaft, der alleinige Sitz des EP in Brüssel und Sanktionsmöglichkeiten beim Verstoß gegen EU-Recht und Grundwerte.

Die Entschließung wurde mit 329 Ja-, bei 223 Nein-Stimmen und 83 Enthaltungen angenommen.

- Entschließung über die Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon – Berichterstatter MdEP *Brok* (EVP/DEU) / MdEP *Bresso* (S&D/ITA)

In 146 Textziffern stellt die Entschließung Möglichkeiten zu Reformen der EU ohne Änderung der Verträge dar. Auch hier wird vielfach eine Erweiterung der EU-Kompetenzen, insbesondere des EP, gefordert. Angeführt wird dabei etwa die flächendeckende Verwendung der Gemeinschaftsmethode (also Mitentscheidung des EP), vermehrte Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat, mehr Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit oder Umwandlung des Rats in eine „echte“ Gesetzgebungskammer (bisherige Ratsformationen als „Ausschüsse“). Zudem werden Punkte wie ein System der Arbeitslosenunterstützung auf EU-Ebene diskutiert und ein Europäisches Einlagensicherungssystem gefordert.

Die Entschließung wurde mit 283 Ja-, bei 269 Nein-Stimmen und 83 Enthaltungen angenommen.

- Entschließung über die Haushaltskapazität des Euroraums – Berichterstatter MdEP *Böge* (EVP/DEU) / MdEP *Berès* (S&D/FRA)

Die Entschließung fordert, eine „Fiskalkapazität“ zu schaffen, die den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie eine spezielle „Haushaltskapazität“ für die Eurozone umfasst. Der Bericht sieht vor, dass die Fiskalkapazität aus drei „Säulen“ bestehen soll, die drei Funktionen erfüllen: erstens Anreize für Strukturreformen bei günstiger Konjunkturlage; zweitens Instrumente zur Bewältigung von asymmetrischen Schocks; drittens Instrumente zur Bewältigung von symmetrischen Schocks.

Die Entschließung wurde mit 304 Ja-, bei 255 Nein-Stimmen und 68 Enthaltungen angenommen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170210IPR61812/parlament-legt-seine-vision-f%C3%BCr-die-zukunft-der-eu-vor>

Die angenommenen Texte sind hier abrufbar:



MdEP *Verhofstadt*:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0048+0+DOC+PDF+V0//DE>

MdEP *Bresso* / MdEP *Brok*:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0049+0+DOC+PDF+V0//DE>

MdEP *Böge* / MdEP *Berès*:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0050+0+DOC+PDF+V0//DE>

RAT VERABSCHIEDET SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU DEN BEZIEHUNGEN ZUR SCHWEIZ

Der Rat hat am 28.02.2017 Schlussfolgerungen zu den Beziehungen zur Schweiz verabschiedet.

Darin werden die Wirtschaftsbeziehungen zur Schweiz hervorgehoben. Hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens im Nachgang zur Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ zeigt man sich auf Ratsseite grundsätzlich einverstanden und sieht den verabschiedeten Gesetzestext im Einklang mit den vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz (Gewährung von Arbeitnehmerfreizügigkeit). Es sei jedoch noch auf die genaue Ausgestaltung der notwendigen Durchführungsverordnungen zu achten. Weiter begrüßt man die Teilnahme der Schweiz an Horizont 2020 und Erasmus. Im Agrarbereich müssten aber noch bestehende Beschränkungen beseitigt werden. Der Rat hält die Schweiz im Steuerbereich zur Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen an. Gelobt wird die Zusammenarbeit mit der EU in Migrationsfragen und in der Außenpolitik (Stichwort: Russlandsanktionen).

Zudem wird eine Gesamtevaluation der Beziehungen zu den westeuropäischen Nicht-EU-Staaten für Ende 2018 angekündigt.

Hintergrund:

Am 16.12.2016 wurde ein Gesetz zur Umsetzung der Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ erlassen, das ohne Obergrenzen und Kontingente auskommt. Vielmehr soll bei der Arbeitsplatzvergabe verstärkt durch die Arbeitsämter darauf geachtet werden, die Stelle mit einer in der Schweiz gemeldeten Person zu besetzen.

Ratschlussfolgerungen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/02/28-conclusions-eu-swiss-confederation/>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR

ASYL UND MIGRATION

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EMPFEHLUNG UND AKTIONSPLAN ZUR VERBESSERUNG VON RÜCKFÜHRUNGEN

Am 02.03.2017 hat die Kommission eine Empfehlung zur Verbesserung von Rückführungen bei der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sowie einen Aktionsplan für eine effektivere Rückführungspolitik in der EU veröffentlicht. Die Empfehlung umfasst neun Themenschwerpunkte:

1. Die Mitgliedstaaten sollen bis Juni 2017 ihre Kapazitäten für das Rückführungsmanagement erweitern. Durch einen integrativen und koordinierten Ansatz sollen medizinische Untersuchungen beschleunigt, Informationen zwischen den Behörden schneller ausgetauscht und die Datenbanksysteme, wie das „Schengen Information System“ (SIS) und das „Visa Information System“ (VIS), effektiver genutzt werden.
2. Die Mitgliedstaaten sollen bei der systematischen Bearbeitung der Rückkehrentscheidung den Aufenthalt der Person sicherstellen und die Entscheidung unabhängig über das Vorhandensein entsprechender Ausweispapiere und ohne zeitliche Einschränkung treffen.
3. Für eine effektive Durchsetzung der Rückführungsentscheidung sollen unabhängige Ärzte für die medizinischen Untersuchungen eingesetzt und eine direkte Abfrage beim aufnehmenden Drittstaat über die Akzeptanz des Ausweisdokuments bzw. EU-Reisedokuments erfolgen. Bei der Gefahr des Untertauchens soll die betreffende Person in Abschiebehaft von sechs, bei besonderen Umständen bis 18 Monate, genommen werden können.
4. Die Mitgliedstaaten sollten das Einspruchsverfahren gegen eine Rückführung möglichst kurz gestalten, um missbräuchliche Verlängerungen des Aufenthalts zu vermeiden.
5. Bei Familien und Kindern müssen entsprechende Vorschriften im Umgang mit Rückführungen bestehen. Dabei sollte systematisch überprüft werden, ob bei unbegleiteten Minderjährigen die Familienzusammenführung im Herkunftsland die beste Lösung sei.
6. Die Mitgliedstaaten sollten Kriterien festlegen, ob die Gefahr des Untertauchens des Asylantragstellers besteht und inwieweit von diesem Risiken für die öffentliche Sicherheit ausgehen.
7. Unterstützung für eine freiwillige Rückreise sollte erst nach Anfrage beim aufnehmenden Drittstaat erfolgen. Dabei sei auf einen möglichst kurzen Zeitraum für die Bearbeitung des Falls zu achten.
8. Bis Juni 2017 sollten die Mitgliedstaaten Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr in die Herkunftsländer aufgelegt haben.
9. Bei der Verhängung von Einreiseverboten müssen die Mitgliedstaaten deren Einhaltung überwachen. Dies umfasst sowohl die gesicherte Rückführung der betreffenden Person als auch die systematische Erfassung dessen Daten im SIS.



Der Aktionsplan für eine effektivere Rückführungspolitik der EU kritisiert die relativ geringen Rückführungsquoten. So ging die tatsächliche Rückführung von abgelehnten Asylsuchenden von 36,6 % in 2014 auf 36,4 % in 2015 leicht zurück. Blieben dabei Rückführungen in Länder des Westbalkans unberücksichtigt, würde die Quote für die EU bei lediglich 27 % liegen. Die Mitgliedstaaten werden im Aktionsplan aufgefordert, den genannten Empfehlungen der Kommission bei der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG zu folgen. Im Mittelpunkt steht dabei, einen Missbrauch der Asylsysteme durch effektivere Verfahren zu unterbinden. Daneben werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die bestehenden Datenbanken zur Koordination von Rückführungen, wie die „Integrated Return Management Application“ (IRMA), stärker zu nutzen und die Zusammenarbeit für ein integriertes Rückführungssystem zu intensivieren. Gleichzeitig sollen die Vorschläge der Kommission zur Reform des SIS und von Eurodac zeitnah angenommen und das EU Einreise-/Ausreisensystem (EES) und das Europäische Reiseinformationssystem (ETIAS) zügig implementiert werden. Bei der Durchführung von Rückführungen wird die Unterstützung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache angeboten, die bis Juni 2017 ihre Kapazitäten für das Rückführungsmanagement weiter ausbauen möchte. Anreize zur freiwilligen Rückkehr sollten zwischen den Mitgliedstaaten konsistent sein, um Missbrauch der unterschiedlichen Systeme zu vermeiden. Die Kommission kündigt im Aktionsplan für das Jahr 2017 an, den Mitgliedstaaten rund 200 Mio. € für Rückführungs- und Reintegrationsmaßnahmen zur Verfügung stellen zu wollen. Zudem sollen 17 bestehende Rückübernahmeabkommen schneller implementiert und neue Verhandlungen mit Nigeria, Tunesien und Jordanien parallel zu Verhandlungen über mögliche Visaerleichterungen für diese Länder aufgenommen werden. Daneben werden auch Verhandlungen mit Marokko und Algerien angestrebt. Ein Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Empfehlungen und des Aktionsplans wird voraussichtlich im Dezember 2017 erscheinen.

Pressemeldung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-350_en.htm

Empfehlung der Kommission zur Verbesserung von Rückführungen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170302_commission_recommendation_on_making_returns_more_effective_en.pdf

Aktionsplan der Kommission zur Verbesserung von Rückführungen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170302_a_more_effective_return_policy_in_the_european_union_-_a_renewed_action_plan_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Verbesserung von Rückführungen (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-351_en.htm

Richtlinie 2008/115/EG zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:348:0098:0107:DE:PDF>



KOMMISSION LEGT DRITTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUM EU-PARTNERSCHAFTSRAHMEN FÜR MIGRATION VOR

Am 02.03.2017 hat die Kommission ihren dritten Fortschrittsbericht zum EU-Partnerschaftsrahmen für Migration vorgelegt. Die vorangegangenen Berichte wurden am 14.12.2016 (EB 01/17) und am 18.10.2016 (EB 16/16) veröffentlicht. Der Bericht bilanziert weitere Fortschritte beim Ausbau der EU-Partnerschaften mit den fünf prioritären Ländern Niger, Nigeria, Senegal, Mali und Äthiopien. Für den Niger lässt sich ein Rückgang der Migrationszahlen vom Höhepunkt mit rund 70.000 Menschen im Mai 2016 auf 6.524 im Januar 2017 feststellen. Für März 2017 ist eine Sitzung der „Africa-Frontex Intelligence Community“ und im Verlauf des Jahres eine Risikoanalyse geplant. Daneben soll der Kampf von Schleusern weiter intensiviert werden. Im Jahr 2016 stellten Nigerianer mit 37.811 Menschen die größte Gruppe irregulärer Migranten aus Afrika dar. Nigeria bleibt eines der Hauptländer für Menschenschmuggler. Lediglich 28 % abgelehnter Asylbewerber konnten effektiv in 2015 wieder nach Nigeria zurückgeführt werden. Gleiches gilt auch für den Senegal. Während im Jahr 2016 mehr als 10.000 Senegalesen irregulär in die EU kamen, konnten lediglich 563 Menschen abgeschoben werden. In der gleichen Zeit kamen 10.268 Migranten aus Mali in Italien an. Lediglich 6,5 % konnten in 2016 tatsächlich zurückgeführt werden. Aus Äthiopien kamen in 2016 rund 3.657 Menschen über die zentrale Mittelmeerroute nach Europa. Rund 30.000 Migranten leben inzwischen irregulär in der EU. Gleichzeitig hat Äthiopien mit rund 790.000 Menschen die meisten Binnenflüchtlinge in Afrika aufgenommen. Rund 90 % der registrierten 180.000 Migranten starteten in 2016 von Libyen aus nach Europa. Am 02.02.2017 wurde zwischen Italien und Libyen ein Memorandum of Understanding zur Implementierung eines Afrika-Fonds mit 200 Mio. € zur Bekämpfung der Fluchtursachen unterzeichnet. In Bezug auf Ägypten konnte in den vergangenen Monaten ein Rückgang der Migranten verzeichnet werden. Der strategische Dialog zwischen der EU und Ägypten soll im März/April 2017 fortgesetzt werden. Darüber hinaus erweiterte die EU den geographischen Bereich des „EU Trust Fund for Africa“ auf die Elfenbeinküste, Ghana und Guinea. Weitere zentrale Herkunftsländer für irreguläre Migration bleiben Afghanistan, Pakistan, Bangladesch und der Iran. Der Bericht kritisiert insbesondere die geringen Rückführungsquoten. Daneben sollen die operationalen Fähigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ausgebaut und zusätzlich Mittel dem Afrika-Fonds zur Verfügung gestellt werden. Zudem soll bis Mitte 2017 ein EU Investitionsfonds für nachhaltige Entwicklung aufgelegt werden. Der nächste Fortschrittsbericht wird voraussichtlich im Juni 2017 veröffentlicht.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-402_en.htm

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-369_en.htm

Hintergrundinformationen zum EU-Partnerschaftsrahmen für Migration (in englischer Sprache):

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/factsheet_migration_partnership_framework_update13_12_2016_final.pdf



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ZEHNTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZU UMVERTEILUNG UND NEUANSIEDLUNG

Die Kommission hat am 02.03.2017 ihren zehnten Fortschrittsbericht über die EU-Sofortmaßnahmen zu den Umverteilungs- und Neuansiedlungsregelungen von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien in die übrigen Mitgliedstaaten und in assoziierte Staaten angenommen, der die Lage bis zum 28.02.2017 bewertet.

UMVERTEILUNG (RELOCATION)

Obwohl bis Ende Februar 13.546 Flüchtlinge aus Italien und Griechenland in andere Mitgliedstaaten umgesiedelt werden konnten, stellt diese Zahl lediglich 13 % der bis September 2017 ins Auge gefassten Anzahl (106.000) dar. Ungarn, Österreich und Polen weigern sich bis heute an dieser Verteilung mitzuwirken. Tschechien, Bulgarien, Kroatien und die Slowakei haben zwischen ein bis zwei Prozent ihrer bisherigen Verpflichtungen erfüllt. Belgien, Deutschland und Spanien haben laut Kommissionsbericht bisher ungefähr 10 % ihrer für September 2017 zugewiesenen Personenanzahl aufgenommen.

NEUANSIEDLUNG (RESETTLEMENT)

Die Mitgliedstaaten haben insgesamt 14.422 Personen – von den im Rahmen der Regelung vom Juli 2015 vereinbarten 22.504 – neu angesiedelt. Daran nahmen 21 Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich) teil.

Seit dem 04.04.2016 wurden 3.565 Syrer aus der Türkei in der EU neu angesiedelt. Auf der Grundlage des Türkei-Abkommens müsste die Zahl derzeit aber eigentlich bei 12.108 Personen liegen. Die Kommission kritisiert insbesondere Bulgarien, Zypern, Griechenland, Kroatien, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Dänemark und Polen ihre Anstrengungen in diesem Bereich deutlich zu intensivieren.

Der nächste Fortschrittsbericht ist in einem Monat vorgesehen.

Pressemeldung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-348_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170302_tenth_report_on_relocation_and_resettlement_en.pdf

Hintergrundinformationen zu Umverteilung und Neuansiedlung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170302_factsheet_on_relocation_and_resettlement_en.pdf



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FÜNFTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR UMSETZUNG DER EU-TÜRKEI-ERKLÄRUNG

Am 02.03.2017 legte die Kommission ihren fünften Fortschrittsbericht zum EU-Türkei-Abkommen vor.

Die Kommission sieht folgende Entwicklungen:

- Klarer Rückgang der Anzahl von Ankommenden in Griechenland: Seit dem Inkrafttreten des Abkommens kommen durchschnittlich nur noch 50 Personen pro Tag über diese Flüchtlingsroute in Europa an. Seit Dezember 2016 bedeutet dies insgesamt 3.449 Personen, die als Flüchtlinge von der Türkei nach Griechenland angekommen sind.
- Klarer Rückgang der Todesfälle auf der Flüchtlingsroute in der Ägäis: Seit dem Abkommen sind 70 Menschen tödlich verunglückt, davor 1.100.
- Langsame Umsetzung der Neuansiedlungen (siehe weiteren Bericht in diesem EB).
- Geringe Rückführungen in die Türkei: 1.487 Menschen konnten in die Türkei zurückgeführt werden (Im Jahr 2015 waren es acht Menschen). Jedoch ist diese Anzahl deutlich niedriger als die tatsächlich Ankommenden. Gerade die Verfahrensschritte in Europa würden laut Kommission die Rückführung erschweren.
- Hilfe für Flüchtlinge in der Türkei: Die EU hat 3 Mrd. € (1 Mrd. vom EU-Budget; 2 Mrd. € von den Mitgliedstaaten) an Hilfgelder für 2016 - 2017 zur Verbesserung der Flüchtlingssituation in der Türkei zur Verfügung gestellt. Dafür sind bereits für humanitäre und technische Hilfe Projekte mit Hilfsorganisationen in Höhe von 1,5 Mrd. € bereits unterschrieben worden.

Visaliberalisierung nicht in Sicht: Die Türkei muss für die Umsetzung des Fahrplans für die Visaliberalisierung noch sieben Vorgaben erfüllen.

Pressemeldung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-348_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170302_fifth_report_on_the_progress_made_in_the_implementation_of_the_eu-turkey_statement_en.pdf

Anhang zur Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170302_progress_on_the_implementation_of_the_joint_action_plan_en.pdf

Fortschrittsbericht zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170302_first_annual_report_on_facility_for_refugees_in_turkey_en.pdf



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ZWEITEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE

Am 02.03.2017 hat die Kommission ihren zweiten Fortschrittsbericht zum Umbau von Frontex zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache vorgelegt. Bereits am 25.01.2017 wurde der erste Bericht veröffentlicht (EB 02/17). Hauptaufgaben der Agentur sind es, für ein einheitliches Grenzmanagement an den EU-Außengrenzen zu sorgen, die Flüchtlingsbewegungen besser zu koordinieren und ein höheres Maß an Sicherheit herzustellen (EB 15/16). Der zweite Fortschrittsbericht umfasst wiederum fünf Themenschwerpunkte:

1. Zum 01.02.2017 standen rund 1.350 Grenzschutzbeamte und Hilfskräfte für Einsätze überwiegend in den durch Migration stark betroffenen Mitgliedstaaten Griechenland, Italien und Bulgarien zur Verfügung. Alle Mitgliedstaaten werden im Bericht aufgefordert, weitere Ressourcen für den Soforteinsatz- und Ausrüstungspool zur Verfügung zu stellen. Bis Ende März 2017 soll die volle Einsatzfähigkeit der Agentur hergestellt werden.
2. Eine präventive Schwachstellenanalyse soll zur Rückkehr eines funktionierenden Schengen-Raums beitragen. Bis zum Stichtag 24.02.2017 stellten bis auf Dänemark, Deutschland, Griechenland, Malta, Österreich, Portugal und Spanien alle Mitgliedstaaten entsprechende Daten zur Verfügung. Den ausstehenden Ländern wurde eine weitere Frist bis 10.03.2017 gesetzt.
3. Zwischen 12.01. und 27.02.2017 wurden 44 Rückführungsflüge durchgeführt, so dass im Jahr 2017 insgesamt 2.116 Drittstaatsangehörige zurückgeführt werden konnten. Bis zum Stichtag 20.02.2017 stellten alle Mitgliedstaaten bis auf Zypern, Schweden, Lichtenstein und die Schweiz Rückführungsexperten zur Verfügung. Den ausstehenden Ländern wurde eine weitere Frist bis Ende März 2017 gesetzt. Alle Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Lücke von 214 Experten auf die zugesagten 600 Experten bis spätestens Juni 2017 zu schließen.
4. Seit dem ersten Bericht wurden zwei neue Beschwerden über das seit 06.10.2016 eingerichtete Beschwerdeverfahren eingereicht, die beide als unzulässig beurteilt wurden. Die Agentur wird aufgefordert bis Ende März 2017 die Zugänglichkeit über die Webseite zu verbessern.
5. Am 25.01.2017 hat die Kommission den Rat um zeitnahe Billigung von Verhandlungen mit Serbien und der Republik Mazedonien als vorrangige Drittstaaten für den Einsatz von Grenzbeamten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gebeten. Zudem wurden von der Agentur Arbeitsgespräch mit dem Niger aufgenommen.

Des Weiteren soll die Zusammenarbeit zwischen den drei EU-Agenturen für die Grenz- und Küstenwache, die Sicherheit des Seeverkehrs und die Fischereiaufsicht verbessert werden. Diese erhielten für den Zeitraum von 2017 bis 2020 rund 67 Mio. € für die Entwicklung eines ferngesteuerten Luftfahrzeugsystems, das bis Ende Mai 2017 als Einsatztool zur Verfügung stehen soll. Ferner soll eine Vereinbarung über den Hauptsitz der Agentur in Warschau mit Polen bis zum 07.04.2017 abgeschlossen werden. Der nächste Fortschrittsbericht wird voraussichtlich im Frühjahr 2017 vorgelegt.



Pressemeldung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-348_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Fassung):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/securing-eu-borders/20170302_second_report_on_the_operationalisation_of_the_european_border_and_coast_guard_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Sicherung der EU-Außengrenzen (in englischer Fassung):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/securing-eu-borders/20170302_securing_europes_external_borders_a_european_border_and_coast_guard_en.pdf

INNERE SICHERHEIT

KOMMISSION LEGT FÜNFTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR SICHERHEITSUNION VOR

Am 02.03.2017 legte die Kommission ihren fünften monatlichen „Fortschrittsbericht auf dem Weg zur Realisierung einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion“ vor. Der erste Bericht wurde am 12.10.2016 (EB 16/16), der zweite am 16.11.2016 (EB 18/16), der dritte am 21.12.2016 (EB 01/17) und der vierte am 25.02.2017 (EB 03/17) veröffentlicht.

Während die bisherigen vier Berichte jeweils Schwerpunktthemen gesetzt hatten, gibt der fünfte Bericht überblicksartig einen allgemeinen Zwischenstand über die anstehenden Gesetzgebungsprozesse im Sicherheitsbereich. Neue gesetzgeberische Initiativen werden nicht angekündigt. Im EU-Gesetzgebungsprozess seien bereits die Richtlinie zur Terrorabwehr, die Feuerwaffenrichtlinie sowie das europäische EU Einreise-/Ausreisensystem (EES) und das Reiseinformationssystem (ETIAS) auf einem guten Weg. Daneben plant die Kommission auch einen Vorschlag für einen besseren Datenaustausch des europäischen Kriminalstrafregisters (ECRIS) im Juni 2017 vorzulegen. Gleichzeitig bekräftigt die Kommission die Datengrundverordnung – wie bereits im vierten Bericht angekündigt – auf die neue Sicherheitsanlage anzupassen und die Geldwäsche (siehe dritten Bericht), wie von den Mitgliedstaaten gewünscht, zu bekämpfen.

Darüber hinaus betont der Bericht die Notwendigkeit auch von nicht legislativen Akten. Hier sind vor allem die Präventionsmaßnahmen gegen Radikalisierung und der Schutz weicher Ziele Schwerpunkte eines besseren Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, den die Kommission weiter anregen wird. Gleichzeitig möchte die Kommission im Jahr 2017 die Themen „hybride Bedrohungslagen“ und „Entschlüsselungsmaßnahmen bei Kriminaluntersuchungen“ weiter voranbringen.

Der sechste Fortschrittsbericht wird Ende März / Anfang April 2017 erscheinen und als Schwerpunkt den Kampf gegen organisierte Kriminalität haben.



Pressemeldung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/news/progress-european-agenda-migration-and-security-union_de

EU-AUßENGRENZEN

EP STIMMT SYSTEMATISCHER KONTROLLE ALLER EIN- UND AUSREISENDER AN DEN EU-AUßENGRENZEN ZU

Am 16.02.2017 hat das EP dem Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen der EU mit 469 Stimmen bei 120 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen zugestimmt. Bereits am 05.12.2016 nahmen EP und Rat den Kommissionsvorschlag zur systematischen Kontrolle aller Ein- und Ausreisender an den EU-Außengrenzen an (EB 19/16). Mit der Änderung des Schengener Grenzkodex sollen künftig die Reisedokumente aller Personen, auch der EU-Bürger, bei der Ein- und Ausreise an den Außengrenzen der EU kontrolliert und die Daten mit nationalen und internationalen Datenbanken der Sicherheitsbehörden, insbesondere dem „Schengen Information System“ (SIS) und der „Interpol Stolen and Lost Travel Documents Database“ (SLTD), abgeglichen werden. Nach Aussage der Berichterstatterin MdEP *Monica Macovei* (EKR/ROU) dienen die Verschärfungen in erster Linie dem Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Um zu lange Wartezeiten für Reisende zu vermeiden, sehen die Vorschriften einen Übergangszeitraum zur Anpassung der Infrastruktur an den Flughäfen von sechs Monaten sowie unter besonderen Umständen von zusätzlich 18 Monaten vor. Der Beschluss muß nun noch formal durch den Rat voraussichtlich im ersten Quartal 2017 bestätigt werden. Die Verordnung tritt dann 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Ausgenommen hiervon sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich. Daneben billigte das EP eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung, die verschiedene Maßnahmen unter Strafe stellt, die zur Vorbereitung von Terrorismus dienen können (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB).

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0047+0+DOC+PDF+V0//DE>

Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zum Schengener Grenzkodex:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R0562&from=DE>



VISAPOLITIK

RAT STIMMT FORMELL AUSSETZUNGSMECHANISMUS UND VISALIBERALISIERUNG FÜR GEORGIEN ZU

Am 27.02.2017 hat der Rat dem Mechanismus zur Aussetzung der Visafreiheit für Drittstaaten sowie der Aufhebung der Visumpflicht für Georgien formell zugestimmt. Bereits am 15.12.2016 hatte das Plenum des EP dem Aussetzungsmechanismus (EB 01/17) und am 02.02.2017 der Visafreiheit für Staatsbürger Georgiens für Kurzaufenthalte in der EU (EB 03/17) zugestimmt. Mit dem Aussetzungsmechanismus sollen sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission selbst leichter die bereits existierende „Notbremse“ für bestimmte Gruppen von visabefreiten Drittstaatsangehörigen auslösen können. Die Visafreiheit kann dann beispielsweise aufgehoben werden, wenn der Druck durch irreguläre Migration beziehungsweise die Anzahl von unbegründeten Asylanträgen plötzlich ansteigt, Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen oder sich Drittstaaten weigern sollten, ihre aus der EU abgewiesenen Staatsbürger zurückzunehmen. Der Zeitraum, über den ein Anstieg von Verstößen festgestellt werden muss, wurde von sechs auf zwei Monate verkürzt. Stimmt eine einfache Mehrheit im Rat zu, muss die Kommission innerhalb eines Monats die Aussetzung der Visumfreiheit für den betreffenden Drittstaat für einen Zeitraum von neun Monaten umsetzen. Sollten die Umstände andauern, kann die Kommission zwei Monate vor Ablauf der neunmonatigen Aussetzung, diese um weitere 18 Monate verlängern. Dies würde dann nicht nur bestimmte Gruppen von visabefreiten Drittstaatsangehörigen betreffen, sondern alle Staatsbürger des Drittstaates. Nach neun Monaten können sowohl das EP als auch die Mitgliedstaaten ihr Veto gegen eine Verlängerung einlegen. Daneben prüft die Kommission durch einen Kontrollmechanismus kontinuierlich die Einhaltung der Kriterien für die Bewilligung der Visafreiheit für Drittstaaten. Irland und das Vereinigte Königreich sind nicht zur Anwendung dieser Maßnahme verpflichtet und regeln die Visumpflicht weiterhin nach innerstaatlichem Recht. Mit der Zustimmung des Aussetzungsmechanismus wurde auch die Voraussetzung für die Visaliberalisierung für Georgien geschaffen. Staatsangehörige Georgiens mit biometrischen Reisepässen benötigen danach kein Visum mehr, um in die EU für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen zu reisen.

Nach Unterzeichnung durch Rat und EP wird die überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 539/2001 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft. Im Hinblick auf eine Visaliberalisierung für die Ukraine (EB 18/16) wird mit der formellen Bestätigung durch das Plenum des EP und den Rat bis Mitte 2017 gerechnet.

Pressemitteilung des Rates zum Aussetzungsmechanismus:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/02/27-revision-visa-waiver-suspension-mechanism/>

Pressemitteilung des Rates zur Visaliberalisierung für Georgien:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/02/27-visa-liberalisation-georgia/>



Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-58-2016-INIT/de/pdf>

Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Visaliberalisierung für Georgien:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-64-2016-INIT/de/pdf>

LUFTVERKEHR

EP FASST ENTSCHEIDUNG ZUR LUFTFAHRTSTRATEGIE FÜR EUROPA

Am 16.02.2017 hat das EP eine Entschließung zur Luftfahrtstrategie für Europa mit 397 Stimmen bei 99 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen gefasst. Bereits am 07.12.2015 stellte die Kommission ein neues Luftverkehrspaket vor, mit dem die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftverkehrswirtschaft gestärkt und neue Wachstumsmärkte erschlossen werden sollen (EB 21/15). Das EP begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Verordnung (EG) Nr. 868/2004 über den Schutz vor schädigender Subventionierung und unlauterer Preisbildung im Bereich des Luftverkehrs so zu überarbeiten, dass wettbewerbsverzerrende staatliche Beihilfen besser unterbunden werden können. Gleichzeitig solle die Rolle der Luftsicherheitsagentur EASA zur Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards in der EU gestärkt werden. Die Kommission wird in der Entschließung aufgefordert, laufende Verhandlungen zu Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten zeitnah abzuschließen und dabei auf die Einhaltung hoher Sicherheitsstandards, angemessener Arbeits- und Sozialstandards sowie deren Teilnahme am marktbasierten Klimaschutzinstrument für die Emissionen des Luftverkehrs zu achten. Das EP ist der Auffassung, dass der Luftverkehr durch den vollständigen Einsatz des Projektes zur Flugsicherungsforschung für den einheitlichen europäischen Luftraum („Single European Sky ATM Research“, kurz SESAR) sicherer und effizienter werde. Zur Erreichung einer globalen Interoperabilität werden über die Förderung durch die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) hinaus zusätzliche Mittel gefordert. Zudem solle der intermodale Verkehr bei der Fortentwicklung der TEN-V-Korridore weiter gefördert werden (EB 03/17). Die Kommission wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, einen klaren Rechtsrahmen im Hinblick auf die Fluggastrechte, Haftung, Sicherheitsüberprüfungen und den Datenschutz zu setzen. Darüber hinaus begrüßt das EP den Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines EU-Zertifizierungssystems für Ausrüstungen für Luftsicherheitskontrollen. Auch zusätzliche Investitionen in Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich der Cybersicherheit, werden künftig eine immer wichtigere Rolle spielen. Ferner weist die Sozialagenda im Rahmen der Luftfahrtstrategie darauf hin, dass alle in der EU tätigen Fluggesellschaften, die bestehenden sozial- und beschäftigungsrechtlichen Anforderungen vollständig erfüllen müssen.

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0054+0+DOC+PDF+V0//DE>

Mitteilung der Kommission vom 07.12.2015:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0598&from=DE>



Pressemitteilung der Kommission vom 07.12.2015:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6144_de.htm

Factsheet zum internationalen Luftverkehr:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-6145_de.htm

Hintergrundinformationen zum Luftverkehrspaket (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/news/2015-12-07-aviation-strategy_en.htm



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

EP-PLENUM NIMMT TERRORISMUSBEKÄMPFUNGSRICHTLINIE FORMELL AN

Am 16.02.2017 stimmte das EP-Plenum in erster Lesung dem Kompromissvorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung zu. Die Richtlinie wurde mit 498 Ja-Stimmen, 114 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen angenommen. Rat und EP hatten sich im November 2016 im Rahmen der Trilogverhandlungen auf einen Kompromissvorschlag geeinigt (EB 19/16).

Die Terrorismusbekämpfungsrichtlinie soll die bestehenden Regelungen aktualisieren sowie diese an internationale Vorgaben und Empfehlungen anpassen, indem Mindestvorschriften für die Definition terroristischer Straftatbestände, Mindestsanktionen sowie Opferschutzvorschriften eingeführt werden. Insbesondere Reisen in Konfliktgebiete oder in die Mitgliedstaaten, die Organisation und Erleichterung solcher Reisen, das Absolvieren einer Ausbildung sowie das Bereitstellen und Sammeln von Finanzmitteln werden nach der Richtlinie künftig unter Strafe gestellt, wenn die Handlungen terroristischen Zwecken dienen. Auch öffentliche Aufrufe zum Terrorismus sind künftig strafbar. Weiterhin enthält die Richtlinie umfassende Bestimmungen zur Stärkung der Rechte der Terrorismusopfer, beispielsweise die Sicherstellung medizinischer und psychologischer Behandlung sowie das Angebot von Rechtsberatung für die Opfer.

Sobald der Rat den Kompromiss formell gebilligt hat, wird die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben nach Annahme 18 Monate Zeit, um die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

Pressemitteilung:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170210IPR61803/terrorbek%C3%A4mpfung-eu-geht-gegen-%E2%80%9Eausl%C3%A4ndische-k%C3%A4mpfer%E2%80%9C-und-%E2%80%9Eeinsame-w%C3%B6lfe%E2%80%9C-vor>

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0046+0+DOC+PDF+V0//DE>



EP-PLENUM FORDERT ZIVILRECHTLICHE REGELUNGEN ZUR ROBOTIK

Am 16.02.2017 hat das EP-Plenum mit 396 Ja-Stimmen bei 85 Enthaltungen und 123 Gegenstimmen einen Initiativbericht des Rechtsausschusses zum Thema Robotik angenommen, der auf die Berichterstatterin *Mady Delvaux* (S&D/Luxemburg) zurückgeht. In der Entschließung fordert das EP die Kommission auf, Regeln für Robotik und künstliche Intelligenz zu entwickeln. Insbesondere werden Gesetzesvorschläge zu Haftungsregeln für erforderlich gehalten, so zum Beispiel im Zusammenhang mit selbstfahrenden Autos.

Parallel dazu hat das EP am 08.02.2017 eine Konsultation zum Thema Robotik und künstliche Intelligenz veröffentlicht, welche derzeit nur in englischer Sprache zur Verfügung steht, aber alsbald auch in allen anderen Amtssprachen einsehbar sein soll. Einsendungen werden bis zum 30.04.2017 berücksichtigt.

Die Kommission muss aufgrund der Entschließung des EP keinen Gesetzesvorschlag vorlegen. Wenn sie sich aber entscheidet, den Empfehlungen nicht zu folgen, muss sie dies begründen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170210IPR61808/robotik-und-k%C3%BCnstliche-intelligenz-abgeordnete-f%C3%BCr-eu-weite-haftungsregelungen>

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bTA%2bP8-TA-2017-0051%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>

Link zur Konsultation (in englischer Sprache):

https://opinio.secure.europarl.europa.eu/opinio/s?s=secured_robotics

Erläuterungen zur Handhabung der Konsultation (in englischer Sprache):

https://polcms.secure.europarl.europa.eu/cmsdata/upload/committees/juri-public-consultation/civil-law-rules-on-robotics/user_guide.pdf

Weitere Informationen zur Konsultation:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/en/juri/public-consultation-robotics-introduction.html>

AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE (FRA) VERÖFFENTLICHT BERICHT ZUM THEMA „KINDGERECHTE JUSTIZ“

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat am 22.02.2017 einen Bericht zum Thema „Kindgerechte Justiz: Perspektiven und Erfahrungen von Kindern, die in Gerichtsverfahren involviert sind“ veröffentlicht. Während sich ein früherer Bericht mit den Erfahrungen von Praktikern wie Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Psychologen, Sozialarbeitern, Übersetzern und Polizei beschäftigte, gibt dieser Bericht die Perspektive der Kinder, die zuvor in einem Prozess als Opfer, Zeuge oder Partei involviert



waren, wieder. An den Studien, auf denen beide Berichte basieren, haben insgesamt zehn Mitgliedstaaten teilgenommen, darunter auch Deutschland.

Es wurden 392 Kinder zwischen 7 und 15 Jahren in Interviews, die zwischen 45 und 90 Minuten andauerten, befragt. Die Agentur hat sich dabei – neben Scheidungsverfahren und Verfahren betreffend die kindliche Obhut – bei ihren Interviews speziell auf Kinder aus Fällen häuslicher Gewalt, sexuellen Missbrauchs, Vernachlässigung oder Sorgerechtsstreitigkeiten fokussiert. Der Bericht befasst sich mit den Rechten des Kindes auf Anhörung, auf Information, auf Schutz und Privatsphäre, auf Nichtdiskriminierung und dem Prinzip auf das Beste im Sinne des Kindeswohls. Er arbeitet heraus, was aus Sicht der betroffenen Kinder selbst vonnöten ist, um ein ihren Bedürfnissen angepasstes Verfahren durchzuführen, wobei ein besonderes Augenmerk auf eine Atmosphäre der Sicherheit und Geborgenheit gelegt wird. In vielen Teilen zeigte sich, dass die Ergebnisse mit der Sicht der involvierten Praktiker übereinstimmten.

Link zu dem Bericht und dem Annex (nur in englischer Sprache):

<http://fra.europa.eu/en/publication/2017/child-friendly-justice-childrens-view>

EUGH VERÖFFENTLICHT RECHTSPRECHUNGSSTATISTIK 2016

Am 17.02.2017 veröffentlichte der EuGH seine Rechtsprechungsstatistik für das Jahr 2016. Daraus ergibt sich, dass die Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen (872 Verfahren) im Vergleich zu den Vorjahren am Gerichtshof auf einem konstanten Level gehalten werden konnte. Der EuGH erledigte 14 % mehr Fälle als 2015 und konnte daher etwas mehr Verfahren abschließen als Neueingänge hinzukamen. Das Vorabentscheidungsverfahren nach Vorlage des Falles durch nationale Gerichte stellte mit 68 % die Mehrzahl der durch den EuGH behandelten Fälle dar. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 14,7 Monate, bei Vorabentscheidungsverfahren konnte mit einer Durchschnittsdauer von 12,9 Monaten der niedrigste Wert seit 30 Jahren erreicht werden.

Beim Gericht der EU hat sich die Zahl der anhängigen Rechtssachen im Vergleich zu 2015 hingegen um 17 % erhöht. Die Zahl der Neueingänge stieg ebenfalls um 17 % als Folge der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU und der Übertragung von dessen Zuständigkeiten auf das Gericht der EU. Mit 755 erledigten Fällen konnte das Gericht der EU die dritthöchste Erledigungszahl seiner Geschichte vorweisen. Die noch höheren Erledigungszahlen in den Jahren 2015 und 2014 konnten unter anderem wegen der alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung des Gerichts und der dadurch nötigen Einarbeitung der neuen Richter nicht erreicht werden. Bei der Verfahrensdauer wurde ein weiterer Rückgang auf 18,6 Monate erreicht. Dies führte zu einer um 1,9 Monate im Vergleich zu 2015 und um 8,2 Monate im Vergleich zu 2013 kürzeren Bearbeitungszeit.



Pressemitteilung:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-02/cp170017de.pdf>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN ZU RISIKOBEWERTUNG BEI GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Am 28.02.2017 veröffentlichte die Kommission einen Fahrplan zur EU-weiten Risikobewertung in den Bereichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit Art. 6 der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 zu sehen, der die Kommission verpflichtet, bis zum 26.06.2017 einen ersten Bericht vorzulegen, in dem sie die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt bewertet und Empfehlungen für Gegenmaßnahmen der Mitgliedstaaten gibt. Anschließend muss die Kommission derartige Berichte alle zwei Jahre oder bei Bedarf auch öfter vorzulegen. Die Mitgliedstaaten sind wiederum angehalten, den Bericht im Rahmen ihrer eigenen Risikobewertungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Risikobewertung wird die Kommission die Ergebnisse der zuvor und noch bis zum Ende des Analysezeitraums im März 2017 durchgeführten Workshops mit Experten berücksichtigen. Neben der Meinung nationaler Fachleute werden unter anderem auch die Einschätzungen von Vertretern von Europol, den Europäischen Aufsichtsbehörden und der Kommission in die Analyse einfließen. Derzeit beabsichtigt die Kommission keine weitere Gesetzesinitiative, so dass zusätzlich zum Bericht nicht noch eine Folgenabschätzung durchgeführt wird.

Davon unabhängig ist der Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Vierten Geldwäscherichtlinie (EB 12/16) vom 04.07.2016 zu sehen, der auch keinen Einfluss auf die Berichtspflicht aus Art. 6 der Vierten Geldwäscherichtlinie hat. Nachdem der Rat sich hier am 20.12.2016 auf eine Allgemeine Ausrichtung geeinigt hatte (EB 01/17), hat das EP am 28.02.2017 in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse Wirtschaft und Währung (ECON) sowie Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) mit 89 Ja-Stimmen, bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen seinen Bericht angenommen. Zugleich wurde das Mandat zur Aufnahme der Trilogverhandlungen erteilt, die demnach alsbald beginnen können.

Fahrplan (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/9559/attachment/090166e5b0a4a52e_en

Feedbackmöglichkeit (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-1060803#initiative-subscribe>

Pressemitteilung des EP zur Abstimmung am 28.02.2017 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170227IPR64164/citizens-should-get-access-to-data-on-firm-owners-to-fight-money-laundering>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER SITZUNG DER EUROGRUPPE AM 20.02.2017

Am 20.02.2017 fand eine Sitzung der Eurogruppe statt. Wesentliche Themen der Sitzung waren, die zweite Programmüberprüfung in Griechenland, thematische Beratungen über die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in der Eurozone durch Erleichterung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen sowie die Lage der Wirtschaft der Eurozone und die Winterprognose der Kommission.

GRIECHENLAND – ZWEITE PROGRAMMÜBERPRÜFUNG

Die Minister wurden von dem griechischen Finanzminister und den Institutionen (Kommission, Europäische Zentralbank, Europäischer Stabilitätsmechanismus und Internationaler Währungsfonds) über den aktuellen Sachstand der laufenden zweiten Überprüfung des makroökonomischen Anpassungsprogramms für Griechenland in Athen unterrichtet. Wesentliche noch ausstehende Punkte sind weiterhin die Einigung über die mittelfristige Haushaltsstrategie für 2018 und die Zeit danach sowie Reformen des Rentensystems und des Arbeitsmarktes.

Eine politische Einigung über die Fortsetzung des Rettungsprogramms konnte nicht erzielt werden. Die Eurogruppe begrüßte aber das zwischen der griechischen Regierung und den Institutionen erzielte Einvernehmen, welches die baldige Fortsetzung der Überprüfungsmission in Athen sowie der Arbeit an einer Einigung auf Arbeitsebene gestatte. Die Institutionen werden gemeinsam mit der griechischen Regierung ein Paket mit zusätzlichen Strukturreformen in den Bereichen Steuern, Renten und Arbeitsmarktregulierung erarbeiten. Man wolle den Fokus künftig weniger auf reine Sparmaßnahmen legen, sondern sich stattdessen mehr auf die Umsetzung grundlegender Reformen in den genannten Bereichen konzentrieren. Dies sei auch eine zentrale Forderung des IWF.

Laut Vorsitzenden der Eurogruppe *Jeroen Dijsselbloem* werde sich die Finanzminister der Eurozone erneut mit Griechenland befassen, wenn und sobald eine Einigung auf Arbeitsebene erzielt wurde, um eine politische Einigung über die Fortsetzung des Rettungsprogramms zu erreichen. Derzeit verfüge Griechenland zwar über genügend finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, die Wiederherstellung und Stärkung von Vertrauen sei jedoch zwingend erforderlich für das weitere Wachstum der griechischen Wirtschaft. Auch könne Griechenland einen durch die Strukturreformen möglicherweise entstehenden fiskalischen Spielraum für wachstumsfördernde Maßnahmen nutzen.

Auch Kommissar *Pierre Moscovici*, zuständig für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, erklärte, man habe einen wichtigen Schritt in Richtung Abschluss der zweiten Programmüberprüfung gemacht. Die Institutionen werden in den nächsten Tagen nach Athen zurückkehren, um so schnell wie möglich eine Einigung auf Arbeitsebene zu erzielen. Die Kommission strebe eine Einigung an, die sowohl



anspruchsvoll als auch ausgewogen und für das griechische Volk „ein Licht am Ende des Tunnels der Sparmaßnahmen“ sein soll. Indem man weitere fiskalische Maßnahmen für die Zeit nach Ende des Anpassungsprogramms vorgebe, würde sichergestellt, dass Griechenland auch in Zukunft eine nachhaltige Fiskalpolitik verfolgen werde. Die Kommission erwarte ein Wachstum der griechischen Wirtschaft um 0,3 % in 2016, 2,7 % in 2017 und 3 % in 2018. Der Haushalt 2016 habe sich auf der Einnahmenseite positiv entwickelt während die Ausgaben geringer ausfielen als erwartet. Die Daten aus dem Monat Januar bestätigen laut *Moscovici* diesen Trend. Der Haushaltsüberschuss Griechenlands liege für 2016 mit voraussichtlich 2 % des BIP über der Programmvorgabe von 0,5 % für 2016.

THEMATISCHE BERATUNGEN ÜBER WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG IN DER EUROZONE – ERLEICHTERUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT VON UNTERNEHMEN

Die Finanzminister der Eurozone haben über die Schaffung eines positiven Umfelds für die Wirtschaft der Eurozone befasst. Ziel ist die Förderung von Wachstum und Beschäftigung durch Reduzierung des Verwaltungs- und Regulierungsaufwands, Verbesserung der Qualität der öffentlichen Dienstleistungen und der Steuerverwaltung.

Bereits im Juli 2016 hatte die Eurogruppe über die Förderung von Investitionen in der Eurozone beraten (EB 11/16). Die Euro-Arbeitsgruppe wurde mit der Erstellung einer Analyse beauftragt, mit dem Ziel einer Beseitigung struktureller und regulatorischer Investitionshindernisse durch die Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Reduzierung von Belastungen durch sektorspezifische Regulierungen. Die Finanzminister der Eurozone werden die Diskussion hierzu in ihrer Sitzung im April fortsetzen.

LAGE DER WIRTSCHAFT DER EUROZONE UND WINTERPROGNOSE

Die Kommission hat die Eurogruppe über die aktuelle Wirtschaftslage in der Eurozone und ihre Wirtschaftsprognose für den Zeitraum 2017 - 2018 informiert. Grundlage war die von der Kommission am 13.02.2017 vorgelegte Winterprognose. Darin kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Wirtschaft der Eurozone das vierte Jahr in Folge wachse und in allen EU-Mitgliedstaaten über den gesamten Prognosezeitraum weiter wachsen werde. Diese Prognose sei jedoch mit außergewöhnlich hohen Risiken behaftet, die insbesondere aus der aktuellen Wirtschaftspolitik der USA, den anstehenden Wahlen in zahlreichen Mitgliedstaaten und dem Austritt Großbritanniens aus der EU resultieren (siehe gesonderten Beitrag in diesem EB). Die Finanzminister der Eurozone diskutierten den Bericht der Kommission und stimmte diesem weitgehend zu.

Erklärung des Vorsitzenden der Eurogruppe *Jeroen Dijsselbloem* zur Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/2/47244654999_en.pdf



Erklärung von Kommissar *Pierre Moscovici* zur Sitzung der Eurogruppe (in französischer und englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-316_en.pdf

Erklärung von *Klaus Regling* zur Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

https://www.esm.europa.eu/sites/default/files/transcript_of_statement_by_esm_managing_director_klaus_regling.pdf

Winterprognose für die Wirtschaft der Eurozone (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/european-economic-forecast-winter-2017_en

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://video.consilium.europa.eu/de/webcast/72c32f95-cf30-4950-b18d-11f6562a3f75>

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES ECOFIN-RATES VOM 21.02.2017

Am 21.02.2017 fand die Sitzung des Rates Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) statt. Wesentliche Themen der Sitzung waren die Bekämpfung von Steuervermeidung durch hybride Gestaltungen, die Europäische Liste nicht-kooperativer Drittstaaten im Bereich Steuern, das Treffen der G20-Finanzminister in Baden-Baden, die Haushaltsentlastung der Kommission für das Jahr 2015, die Leitlinien für den EU-Haushalt 2018 sowie der Sachstand der Legislativvorschläge auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen. Daneben hat der Rat ohne Aussprache unter anderem Frankreich ermächtigt, mit der Schweiz ein Abkommen zum Flughafen Basel-Mulhouse abzuschließen, das eine Abweichung von der Mehrwertsteuerrichtlinie beinhaltet, Luxemburg ermächtigt, Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von weniger als 30.000 € weiterhin von der Mehrwertsteuer zu befreien, Deloitte zum externen Rechnungsprüfer der griechischen Zentralbank für die Jahre 2017 - 2021 ernannt sowie Schlussfolgerungen angenommen zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes (ERH) zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - SSM). Am Rande der Sitzung fand ein makroökonomischer Dialog zwischen Vertretern der Institutionen und den Sozialpartnern auf EU-Ebene (Arbeitgeber und Gewerkschaften sowie Vertreter öffentlicher Unternehmen und KMU) statt. Der Fokus lag auf den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, den Konjunkturaussichten und der Rolle der Finanzpolitik bei der Förderung des Wirtschaftswachstums.

BEKÄMPFUNG VON STEUERVERMEIDUNG – HYBRIDE GESTALTUNGEN

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (Anti-Tax-Avoidance-Directive 2, ATAD 2) festgelegt. Hierdurch soll verhindert werden, dass multinationale Unternehmen Diskrepanzen zwischen den Steuergesetzen (sogenannte „hybrid mismatches“), die aufgrund einer unterschiedlichen Rechtslage oder Rechtsanwendung in EU- und Drittstaaten zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen können, als Steuerschlupflöcher ausnutzen. Eine Regelung gegen die Ausnutzung von hybrid mismatches innerhalb der EU ist bereits in der ursprünglichen Fassung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung



(Anti-Tax-Avoidance-Directive, ATAD) enthalten, über die bereits im Juli eine Einigung erzielt werden konnte (10/16). Ende 2016 scheiterte eine Einigung über ATAD 2 weil Großbritanniens eine Ausnahme für den Finanzmarkt und die Niederlande ein Inkrafttreten erst 2024 gefordert hatten (19/16). Der Rat konnte folgenden Kompromiss in Bezug auf Anwendungsbereich und Inkrafttreten erzielen:

- Für den Bankensektor können Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit eine Ausnahme in Bezug auf hybride aufsichtsrechtliche Eigenmittel gewähren. Die Kommission wurde aufgerufen, eine Folgenabschätzung hierzu abzugeben.
- In Bezug auf den Finanzmarkt, wird ein stärker begrenzter Ansatz verfolgt, welcher mit den Empfehlungen der OECD zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (base erosion and profit shifting, BEPS) in Einklang steht.
- Für die Umsetzung in nationales Recht wird den Mitgliedstaaten nun ein Jahr mehr Zeit gegeben. Die neuen Regelungen sollen bis zum 01.01.2020 bzw. 01.01.2022 umgesetzt werden.

Für eine Annahme von ATAD 2 ist eine einstimmiger Beschluss des Rates nach Anhörung des EP erforderlich (Art. 115 AEUV).

EUROPÄISCHE LISTE NICHT-KOOPERATIVER DRITTSTAATEN IM BEREICH STEUERN – SCHWARZE LISTE

Die Minister haben den Sachstandsbericht bei der Erstellung einer EU-Liste nicht-kooperativer Länder und Gebiete in Bezug auf Steuerfragen zur Kenntnis genommen.

Die Erstellung einer Liste nicht-kooperativer Länder ist Bestandteil der Anstrengungen, Steuerbetrug und Geldwäsche zu bekämpfen und soll das Resultat eines Screening-Prozesses sein. Am 15.09.2016 hatte die Kommission eine vorläufige Bewertung von Drittländern vorgestellt (EB 14/16). Der Rat hatte sich daraufhin im November weitgehend auf Kriterien (Transparenz im Steuerbereich, Steuergerechtigkeit, Umsetzung der Maßnahmen der BEPS-Initiative der OECD) und Verfahren für die Erstellung einer gemeinsamen europäischen Liste kooperationsunwilliger Drittstaaten („Schwarze Liste“) geeinigt (EB 17/16).

Die Ratsarbeitsgruppe Verhaltenskodex (Unternehmenssteuern) hat in den letzten Monaten die Kriterien weiter spezifiziert. Zwischenzeitlich konnte auch eine Einigung zu dem Unterkriterium 2.2. zur Bewertung des Kriteriums „Steuergerechtigkeit“ erzielt werden, wonach das Land oder Gebiet keine Offshore-Strukturen oder Regelungen begünstigen sollte, die zum Ziel haben, Gewinne anzuziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit in dem Land oder Gebiet abbilden.

In Vorbereitung des Screenings-Prozesses wurden am 31.01.2017 die zu überprüfenden Länder schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Ratsarbeitsgruppe wird nun Expertengremien zusammenstellen, welche bis September 2017 die Länder überprüfen und einen technischen Dialog über Lösungen mit diesen führen werden. Sollte



hierbei keine Einigung erzielt werden können, werden die jeweiligen Länder nach einstimmiger Zustimmung des Rates auf die Liste aufgenommen. Ziel ist es, die Liste bis Ende 2017 fertigzustellen. Anschließend soll sie regelmäßig überprüft und angepasst werden.

G20-TREFFEN IN BADEN-BADEN

Die Minister der Eurozone haben über die Vorbereitungen des anstehenden Treffens der Finanzminister und Gouverneursratmitglieder der Zentralbanken der G20-Staaten am 17./18.03.2017 in Baden-Baden diskutiert. Bei dem Treffen sollen Diskussionen zu den Themen Weltwirtschaft, „Compact for Africa“, internationale Finanzinstitute, Steuern und Finanzmarktregulierung stattfinden.

EU-HAUSHALT 2015 – ENTLASTUNG DER KOMMISSION

Der Rat hat dem EP mit qualifizierter Mehrheit empfohlen, der Kommission für den allgemeinen EU-Haushalt 2015 Entlastung zu erteilen. Gleichzeitig hat er Empfehlungen für die Entlastung der Direktoren der 32 EU-Agenturen, sieben gemeinsamen Unternehmen und sechs EU-Exekutivagenturen angenommen. Die Empfehlungen berücksichtigen die jeweiligen Berichte des ERH.

EU-HAUSHALT 2018 – LEITLINIEN FÜR DEN EU-HAUSHALT

Der ECOFIN hat Leitlinien für den EU-Haushalt 2018 festgelegt. Er fordert eine Balance zwischen Haushaltsdisziplin und Investitionen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung.

Über die traditionellen Bereiche des Haushalts hinaus sollen den aktuellen Prioritäten innerhalb der EU, wie etwa wirtschaftliche Erholung sowie humanitäre und sicherheitspolitische Herausforderungen Rechnung getragen werden. Zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Bewältigung der Migrations- und Sicherheitskrise bei gleichzeitiger Wahrung der Haushaltsdisziplin auf allen Ebenen, müsse eine Priorisierung erfolgen. Mittel sollten in die Programme und Maßnahmen fließen, die am meisten zur Erreichung dieser Ziele beitragen und einen europäischen Mehrwert bieten. Der Haushalt 2018 müsse die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) einhalten und dabei auch ausreichend Spielraum für unvorhersehbare Ereignisse lassen.

Damit die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich und mit hinreichender Genauigkeit ihre nationalen Beiträge abschätzen können, soll die Kommission zeitnah präzise Prognosen zur Einnahmen- und Ausgabenseite des EU-Haushalts, einschließlich der diesen zugrundeliegenden Annahmen und Zahlen, vorlegen.

Des Weiteren betont der Rat die Notwendigkeit, die Verwaltungskosten der EU zu Rationalisieren. Er schlägt vor, dass der ERH untersuchen soll, ob die Institutionen, Einrichtungen und Agenturen ihre Verpflichtung einhalten werden, bis Ende 2017 5 % ihres Personals abzubauen.



FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Die Finanzminister wurden vom Ratsvorsitz über den Sachstand der Arbeit an den Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Finanzdienstleistungen informiert.

Pressemitteilung des Rates zu den Ergebnissen des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2017/02/st06475_en17_pdf/

Übersicht zu den Ergebnissen des ECOFIN (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2017/02/21/>

Erklärung von Vizepräsident *Dombrovskis* zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-325_en.pdf

Pressemitteilung des Rates zu ATAD 2 (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/2/47244654979_en.pdf

Pressemitteilung der Kommission zu ATAD 2:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-305_de.pdf

Allgemeine Ausrichtung des Rates zu ATAD 2:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6334-2017-INIT/de/pdf>

Kompromissvorschlag des Ratsvorsitzes zu ATAD 2:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6333-2017-INIT/de/pdf>

Schlussfolgerungen des Rates vom 08.11.2016 über die Kriterien und das Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14166-2016-INIT/de/pdf>

Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5876-2017-REV-1/de/pdf>

Empfehlung des Rates zur Entlastung der 32 EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2015:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5873-2017-ADD-1/de/pdf>

Empfehlung des Rates zur Entlastung der 6 Exekutivagenturen für das Haushaltsjahr 2015:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5874-2017-ADD-1/de/pdf>

Empfehlung des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2015:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5875-2017-ADD-1/de/pdf>

Jahresbericht des ERH über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2015:

<http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/annualreports-2015/annualreports-2015-DE.pdf>

Leitlinien des Rates für den Haushalt 2018 (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/2/47244654998_en.pdf

Sachstandsbericht des Ratsvorsitzes zu den Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Finanzdienstleistungen (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6085-2017-INIT/en/pdf>



Pressemitteilung des Rates zum makroökonomischen Dialog (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/2/47244655027_en.pdf

Liste der A-Punkte im nicht-legislativen Bereich (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2017/02/21-ecofin-a-items-non-legislative_pdf/

Beschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs zum Abschluss eines Abkommens mit der Schweiz:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5472-2017-INIT/de/pdf>

Beschluss des Rates zur Ermächtigung Luxemburgs zur Abweichung von der Mehrwertsteuerrichtlinie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5470-2017-INIT/de/pdf>

Beschluss des Rates zur Ernennung des externen Rechnungsprüfers der griechischen Zentralbank für die Jahre 2017 - 2021:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5189-2017-INIT/de/pdf>

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des ERH zum SSM:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6155-2017-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung des ERH zum Sonderbericht zum SSM:

http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INSR16_29/INSR_SSM_DE.pdf

Durchführungsbeschluss des Rates zum Schengen-Besitzstand in Österreich auf dem Gebiet des Datenschutzes (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6501-2017-INIT/en/pdf>

Durchführungsbeschluss des Rates zum Schengen-Besitzstand in Spanien auf dem Gebiet des Schutzes der Außengrenze (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6503-2017-INIT/en/pdf>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

http://www.consilium.europa.eu/en/templates/media-gallery.aspx?id=47244654982&pp=%2fmeetings%2fecofin%2f2017%2f02%2f21%2f%3futm_source%3ddsms-auto%26utm_medium%3demail%26utm_campaign%3dMain%2bresults%2b-%2bEconomic%2band%2bFinancial%2bAffairs%2bCouncil%252c%2b21%252f02%252f201&pos=0

Vorbereitende Hintergrundinformationen zur Sitzung des ECOFIN (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2017/02/Background-EcofinDE_pdf/



REGLING BLEIBT GESCHÄFTSFÜHRENDER DIREKTOR DES ESM – GRIECHENLAND ZAHLT 2 MRD. € ZURÜCK

Am 20.02.2017 wurde *Klaus Regling* vom Gouverneursrat des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) für weitere fünf Jahre zum geschäftsführenden Direktor ernannt. Am gleichen Tag hat die griechische Regierung eine Rückzahlung über 2 Mrd. € an den ESM getätigt. Das Geld für die Rückzahlung stammt aus dem Verkauf von Vermögenswerten der National Bank of Greece (NBG), die im Jahr 2015 rekapitalisiert wurde.

2015 hatte der ESM Griechenland im Rahmen des dritten Rettungsprogramms insgesamt 5,4 Mrd. € zur Rekapitalisierung der griechischen Banken bereitgestellt. Griechenland hat die Mittel anschließend genutzt, um die NBG und die Piraeus Bank zu rekapitalisieren. Eine Bedingung für die Genehmigung der Rekapitalisierung der NBG war der Verkauf der NBG-Tochter Finansbank, um aus dem Erlös einen Teil des Kredits zurückzuzahlen. Die Rückzahlung hat laut ESM keinen Einfluss auf die kurzfristigen Schuldenerleichterungen für Griechenland.

Pressemitteilung des ESM zur Wiederernennung von *Klaus Regling* (in englischer Sprache):

https://www.esm.europa.eu/sites/default/files/esm_md_k_regling_reappointed_by_bog.pdf

Pressemitteilung des ESM zur Rückzahlung Griechenlands (in englischer Sprache):

https://www.esm.europa.eu/sites/default/files/esm_receives_eu2_bn_loan_repayment_from_greece.pdf

EUROPÄISCHES SEMESTER – KOMMISSION VERÖFFENTLICHT WINTERPAKET 2017

Am 22.02.2017 hat die Kommission das Winterpaket 2017 vorgelegt. Dieses besteht aus den Länderberichten zu allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland, einem Bericht über die Umsetzung des Fiskalpakts, einer Analyse der Schuldenlage in Italien, einem Bericht über die falsche Darstellung statistischer Daten in Österreich sowie einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Verhängung einer Geldbuße gegen Österreich.

LÄNDERBERICHTE ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Die Länderberichte zeigen laut Kommission, dass die Mitgliedstaaten Fortschritte machen bei der Umsetzung der im vergangenen Jahr erteilten länderspezifischen Empfehlungen um das Dreieck aus Investitionsförderung, Strukturreformen und verantwortungsvoller Fiskalpolitik. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die Arbeitslosenquoten dank der wirtschaftlichen Erholung in den meisten Mitgliedstaaten gesunken seien, aber noch über dem Niveau vor Ausbruch der Krise liegen. Zwar seien hohe Leistungsbilanzdefizite korrigiert worden und private und öffentliche Schulden sowie Auslandsschulden gingen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) allmählich zurück. Die Kommission warnt aber weiterhin



vor Risiken durch eine unzureichende Korrektur der hohen Leistungsbilanzüberschüsse und die Belastung des Finanzsektors einiger Mitgliedstaaten durch ein hohe Zahl notleidender Kredite.

In dem von der Kommission am 16.11.2016 vorgestellten Warnmechanismusbericht 2017 zur Überwachung und Vorbeugung makroökonomischer Ungleichgewichte hat sie 13 Länder benannt, die einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden sollten (EB 18/16). Nach Abschluss der Überprüfungen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass zwar in Finnland keine wirtschaftlichen Ungleichgewichte bestehen. In sechs Ländern (Deutschland, Irland, Niederlande, Slowenien, Spanien, Schweden) wurden jedoch Ungleichgewichte festgestellt und in sechs Ländern (Bulgarien, Frankreich, Italien, Kroatien, Portugal, Zypern) sogar übermäßige Ungleichgewichte.

In Bezug auf Deutschland kritisiert die Kommission den anhaltend hohen Leistungsbilanzüberschuss. Dieser sei in den Jahren 2015 und 2016 weiter gestiegen und werde auch künftig auf einem hohen Niveau bleiben. Laut Kommission behindere dieser den Anstieg der Inflation und den Abbau der Staatsschulden in der Eurozone. Zwar seien die öffentlichen Investitionen in den letzten Jahren gestiegen. Diese seien aber in Relation zum BIP und angesichts des haushaltspolitischen Spielraums sowie des Investitionsstaus im Vergleich zu den anderen Mitgliedern der Eurozone weiter zu niedrig. Auch Unternehmen investieren trotz niedriger Zinsen zu wenig. Die Kommission empfiehlt zur Förderung von Investitionen eine Reform des Dienstleistungssektors, die Verbesserung der Wirksamkeit des Steuersystems sowie eine Förderung der Erwerbsbeteiligung von Zweitverdienern, Geringverdienern und älteren Arbeitnehmern.

BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DES FISKALPAKTS

Die Kommission hat ferner einen Bericht zum Sachstand der Umsetzung des Fiskalpakts in nationales Recht vorgelegt. Darin kommt sie zu dem Ergebnis, dass alle 22 Mitgliedstaaten, die den Fiskalpakt unterzeichnet haben (alle Mitglieder der Eurozone sowie Bulgarien, Dänemark und Rumänien), die wesentlichen Bestimmungen des Fiskalpakts in nationales Haushaltsrecht umgesetzt haben. Zwar bestünden zwischen den Vertragsstaaten Unterschiede in der Umsetzung, dies resultiere jedoch aus der Tatsache, dass der Vertrag lediglich Grundsätze und vergleichsweise allgemeine Anforderungen enthalte.

BERICHT ÜBER DIE STAATSVerschuldung IN ITALIEN

Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass der Schuldenstand Italiens als nicht mit den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) vereinbar anzusehen sei, sofern die italienische Regierung nicht die vereinbarten zusätzlichen strukturellen Maßnahmen im Umfang von mindestens 0,2 % des BIP bis spätestens April 2017 durchführt. Eine Entscheidung über die Empfehlung zur Eröffnung eines Defizitverfahrens wird die Kommission auf Basis der Frühjahrsprognose 2017 treffen. Hierbei wird sie die Ist-Daten für 2016 und die Umsetzung der haushaltspolitischen Zusagen der italienischen Behörden vom Februar 2017 berücksichtigen.



BERICHT ÜBER EINE FALSCH Dargestellte STATISTISCHE DATEN UND VORSCHLAG FÜR EINEN RATS BESCHLUSS ÜBER EINE GELDBUßE GEGEN ÖSTERREICH

Die Kommission hat einen Bericht zur Manipulation von Schuldendaten im Bundesland Salzburg vorgestellt. Darin kommt sie zu dem Ergebnis, die schwerwiegende Nachlässigkeit öffentlicher Stellen des Landes Salzburg habe dazu geführt, dass das Defizit und der Schuldenstand Österreichs im Zeitraum 2008 - 2012 in den statistischen Datenmeldungen an Eurostat von 2012 und 2013 falsch dargestellt wurden. Die Kommission schlägt dem Rat vor, gegen Österreich deswegen eine Geldbuße in Höhe von 29,8 Mio. € zu verhängen.

Pressemitteilung der Kommission zum Winterpaket 2017:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-308_de.pdf

Erklärung von Vizepräsident *Dombrovskis* zum Winterpaket 2017 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-331_en.pdf

Erklärung von Kommissar *Moscovici* zum Winterpaket 2017 (in englischer und französischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-332_en.pdf

Faktenblatt der Kommission zum Winterpaket 2017:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-309_de.pdf

Mitteilung der Kommission zu den Länderberichten:

https://ec.europa.eu/info/file/96666/download_en?token=FJswNn8

Länderbericht zu Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/file/96680/download_en?token=nd9QIBAW

Mitteilung der Kommission zum Bericht über die Umsetzung des Fiskalpakts:

https://ec.europa.eu/info/file/96756/download_en?token=2ZoJDcCS

Bericht über die Umsetzung des Fiskalpakts:

https://ec.europa.eu/info/file/96774/download_en?token=3156Yy4g

Länderanhang Deutschland zum Bericht über die Umsetzung des Fiskalpakts:

https://ec.europa.eu/info/file/96869/download_en?token=hq4mQ6QH

Übersicht der Länderanhänge zum Bericht über die Umsetzung des Fiskalpakts (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/fiscal-compact-taking-stock_en

Bericht über die Staatsverschuldung in Italien:

https://ec.europa.eu/info/file/96783/download_en?token=tuvevmli

Bericht der Kommission zur Manipulation von Schuldendaten im Bundesland Salzburg (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/eurostat/documents/1015035/2041365/1_EN_ACT_part1_v5.pdf/c0f4a417-c3ac-465f-a671-aa298c56fe80

Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Verhängung einer Geldbuße gegen Österreich:

https://ec.europa.eu/info/file/96812/download_en?token=Enc3gZ3O

Faktenblatt der Kommission zur Untersuchung der Manipulation von Schuldendaten im Bundesland Salzburg:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-312_de.pdf



EBA VERÖFFENTLICHT VORLÄUFIGEN ZEITPLAN FÜR STRESSTEST 2018

Am 27.02.2017 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) mitgeteilt, dass sich der Aufsichtsrat der EBA in seiner Sitzung vom 14.02.2017 auf einen vorläufigen Zeitplan für die EU-weiten Stresstests 2018 geeinigt hat. Derzeit bereite die EBA, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, die Methodik und Vorlagen für den Test vor. Beide sollen anschließend im Sommer 2017 mit der Branche diskutiert werden. Die Tests sollen Anfang 2018 beginnen und die Ergebnisse Mitte 2018 veröffentlicht werden.

Pressemitteilung der EBA (in englischer Sprache):

http://www.eba.europa.eu/-/eba-updates-on-the-2018-eu-wide-stress-test-timeline?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=c53246f8db-EMAIL_CAMPAIGN_2017_02_28&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-c53246f8db-189890361

TRILOGEINIGUNG ZUR ERHÖHUNG DES BEITRAGS DER EU ZUR FINANZIERUNG DER EFRAG

Am 27.02.2017 haben die Ratspräsidentschaft, die Kommission und Vertreter des EP im Rahmen eines Trilogs eine vorläufige Einigung über die Ausweitung der Finanzierung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) aus EU-Mitteln erzielt.

Fast 14 Mio. € sollen im Zeitraum 2017 - 2020 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Der Gesamtbeitrag der EU zum Budget der EFRAG im Zeitraum 2014 - 2020 würde damit insgesamt 23 Mio. € betragen.

Die EFRAG berät die Kommission im Zusammenhang mit internationalen Rechnungslegungsvorschriften und achtet auf die Berücksichtigung europäischer Interessen im Rahmen ihrer Ausarbeitung durch das International Accounting Standards Board (IASB).

Die vorläufige Einigung muss noch formell von Rat und EP bestätigt werden.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/2/47244655257_en.pdf

Pressemitteilung der Kommission (in französischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-384_en.htm

Informationen zur EFRAG (in englischer Sprache):

<http://www.efrag.org/About/Facts?AspxAutoDetectCookieSupport=1>



APPLE WIRFT DER KOMMISSION GRUNDLEGENDE FEHLER VOR

Die Klageschrift der Apple Sales International und Apple Operations Europe gegen die Kommission wurde im Amtsblatt veröffentlicht. Darin beantragt Apple die Entscheidung der Kommission vom 30.08.2016, wonach Irland der Firma eine unzulässige staatliche Beihilfe gewährt hat, ganz – hilfsweise teilweise – für nichtig zu erklären.

Apple wirft der Kommission grundlegende Fehler vor und macht insgesamt vierzehn Klagegründe geltend. Hierzu gehören unter anderem die falsche Auslegung irischen Rechts, Verstöße gegen die Beweislast, der fehlende Nachweis der Selektivität des gewährten Vorteils, die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, der Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot, Mangelnde Sorgfalt und Parteilichkeit, die Überschreitung ihrer beihilferechtlichen Befugnisse und Eingriff in die Steuerhoheit Irlands.

Die Kommission hatte mit Beschlusses vom 30.08.2016 festgestellt, dass Irland dem Unternehmen Apple unrechtmäßige Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen in Höhe von bis zu 13 Mrd. € gewährt hat. Dies verstoße gegen EU-Beihilfavorschriften, weil das Unternehmen erheblich weniger Steuern zahlen musste als andere Unternehmen. Apple hatte gegen die Entscheidung der Kommission am 19.12.2016 Klage eingereicht.

Klageschrift der Apple Sales International und Apple Operations Europe gegen die Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62016TN0892&from=DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT LÄNDERBERICHTE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN SEMESTERS

Die Kommission hat am 22.02.2017 im Rahmen des Europäischen Semesters ihr Winterpaket 2017 vorgelegt, das auch die Länderberichte für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahmen Griechenlands enthält (siehe hierzu auch Beitrag des StMFLH in diesem EB). Die Länderberichte zeigen laut Kommission, dass die Mitgliedstaaten Fortschritte machen bei der Umsetzung der im vergangenen Jahr erteilten länderspezifischen Empfehlungen um das Dreieck aus Investitionsförderung, Strukturreformen und verantwortungsvoller Fiskalpolitik. Die Arbeitslosenquoten seien dank der wirtschaftlichen Erholung in den meisten Mitgliedstaaten gesunken, lägen aber noch über dem Niveau vor Ausbruch der Krise. Zwar seien hohe Leistungsbilanzdefizite korrigiert worden und private und öffentliche Schulden sowie Auslandsschulden gingen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) allmählich zurück. Die Kommission warnt aber weiterhin vor Risiken durch eine unzureichende Korrektur hoher Leistungsbilanzüberschüsse und Belastungen des Finanzsektors einiger Mitgliedstaaten durch eine hohe Zahl notleidender Kredite.

In Bezug auf Deutschland kritisiert die Kommission den anhaltend hohen Leistungsbilanzüberschuss. Dieser sei in den Jahren 2015 - 2016 weiter gestiegen und werde auch künftig auf einem hohen Niveau bleiben. Zwar seien die öffentlichen Investitionen in den letzten Jahren gestiegen. Diese seien aber in Relation zum BIP und angesichts des haushaltspolitischen Spielraums sowie des Investitionsstaus im Vergleich zu den anderen Mitgliedern der Eurozone weiter zu niedrig. Auch Unternehmen investierten trotz niedriger Zinsen zu wenig. Die Kommission empfiehlt zur Förderung von Investitionen unter anderem eine Reform des Dienstleistungssektors, eine Verbesserung der Wirksamkeit des Steuersystems sowie eine Förderung der Erwerbsbeteiligung von Zweitverdienern, Geringverdienern und älteren Arbeitnehmern.

Pressemitteilung der Kommission zum Winterpaket 2017:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-308_de.pdf

Faktenblatt der Kommission zum Winterpaket 2017:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-309_de.pdf

Mitteilung der Kommission zu den Länderberichten:

https://ec.europa.eu/info/file/96666/download_en?token=FJswHnN8

Länderbericht zu Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/file/96680/download_en?token=nd9QIBAW



ERGEBNISSE DES RATS FÜR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Der Rat für Wettbewerbsfähigkeit tagte am 20.02.2017 in Brüssel im Beisein von Kommissarin *Elzbieta Bienkowska* zuständig für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU. Der Rat befasste sich insbesondere mit dem Verbraucherschutz im digitalen Binnenmarkt, der Reform des Typengenehmigungsverfahrens für Kraftfahrzeuge, der Förderung des Wachstums von Start-ups, der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie den Investitionen in immaterielle Vermögenswerte.

Zum Verbraucherschutz im digitalen Binnenmarkt nahm der Rat eine allgemeine Ausrichtung zur Überarbeitung der Verordnung über die Zusammenarbeit der nationalen Verbraucherschutzbehörden (EG 2006/2004) an. Ziel der allgemeinen Ausrichtung ist es, die Zusammenarbeit der nationalen Behörden zu verbessern und so grenzüberschreitende Verstöße gegen das europäische Verbraucherschutzrecht zu verhindern. Verbraucherschutzbehörden sollen mehr Befugnisse erhalten, unter anderem sollen sie nach dem Vorschlag des Rats Geo-Blocking oder die Löschung digitaler Inhalte anordnen können. Das EP (Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz – IMCO) wird sich am 21.03.2017 mit dem Thema befassen. Danach können die Trilogverhandlungen beginnen.

Zur Reform des Typengenehmigungsverfahrens von Kraftfahrzeugen möchte die maltesische Ratspräsidentschaft beim Wettbewerbsrat Ende Mai 2017 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsvorschlag der Kommission zur Verbesserung des Systems der Typengenehmigung und Marktüberwachung von KFZ (2007/46/EC) erzielen. Die Kommission bekräftigte im Rat ihre Position, dass sie eigene Mechanismen für Sicherheits- und Emissionskontrollen benötigt, da aus ihrer Sicht nationale Verfahren nicht funktionieren. Mit dem Verordnungsvorschlag der Kommission soll das System modernisiert und an neue Technologien angepasst werden. Der Rat beauftragte seine Vorbereitungsgremien mit der weiteren Analyse des Sachstandsberichts über die Reform der Typengenehmigung und der Marktüberwachung von KFZ.

Im Zusammenhang mit der Förderung des Wachstums von Start-ups erörterte der Rat konkrete Wege zur Unterstützung von Start-ups und Scale-ups. Nach einer Präsentation der Start-up- und Scale-up-Initiative der Kommission diskutierte der Rat Maßnahmen zur Verbesserung des Ökosystems für Unternehmensgründungen, die Modernisierung finanzieller Instrumente sowie nationale und regionale Initiativen mit Potential für eine Anwendung auf europäischer Ebene. Das Thema wird auch Inhalt des informellen Rats Anfang April 2017 in Valletta sein.

Beim Check-up der Wettbewerbsfähigkeit standen immaterielle Wirtschaftsgüter (Software, Design, geistiges Eigentum, Qualifizierung, etc.) im Mittelpunkt, die eine wichtige Quelle für Innovationen und Produktivitätssteigerungen in Unternehmen sind. Die vorgestellten Daten zeigten, dass der Produktivitätsunterschied zwischen der EU und den USA auch durch Unterschiede in den Investitionen in immaterielle Güter erklärt werden können.



Weiterhin beschäftigte sich der Rat mit der Frage der praktischen Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe in den Mitgliedstaaten sowie den Möglichkeiten einer Verbesserung im Kontext des Europäischen Semesters 2017. Betont wurde dabei die Notwendigkeit, die öffentliche Vergabe effizienter zu gestalten und die öffentliche Verwaltung zu modernisieren. Der Austausch umfasste die zentralen Prioritäten einer Modernisierung des Auftragsvergabewesens, die möglichen Aktionen zur Verbesserung der Implementierung von länderspezifischen Empfehlungen, positive Erfahrungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe und Themen, die im Rahmen des Europäischen Semesters besser behandelt werden könnten.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ befasste sich der Rat unter anderem mit der noch nicht erfolgten Ratifizierung des europäischen Einheitspatentes, dem von der Kommission am 30.11.2016 vorgelegten Aktionsplans für einen europäischen Rüstungsbinnenmarkt, dem im Januar 2017 von der Kommission vorgelegten Dienstleistungspaket, der Portabilität von Online-Diensten sowie der Wettbewerbsfähigkeit des Transportgewerbes vor dem Hintergrund neuer Regelungen in Österreich sowie die Patentierbarkeit von Pflanzen. Inhalt des Arbeitssessens war die Diskussion einer europäischen Industriepolitik.

Pressemitteilung des Rats und Ergebnisbericht (letzterer in englischer Sprache):

[http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/compet/2017/02/20-21/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Wichtigste+Tagesordnungspunkte+-+Rat+\(Wettbewerbsf%
c3%a4higkeit\)%2c+20%2f02%2f2017](http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/compet/2017/02/20-21/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Wichtigste+Tagesordnungspunkte+-+Rat+(Wettbewerbsf%c3%a4higkeit)%2c+20%2f02%2f2017)

Pressemitteilung des Rats zum Verbraucherschutz (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/02/20-consumer-protection/>

KOMMISSION SUCHT EXPERTEN FÜR „FINANCIAL SERVICES USER GROUP“

Am 20.02.2017 erging ein Aufruf der Kommission für Interessenbekundungen für neue Mitglieder der „Financial Services User Group (FSUG)“. Die FSUG hat die Aufgabe, die Kommission bei ihrer laufenden Arbeit zur Schaffung einer Kapitalmarktunion zu beraten und insbesondere die Interessen der Verbraucher im Bereich der Finanzdienstleistungen in die europäische Politik einzubringen. Der Arbeitsschwerpunkt liegt in den Finanzdienstleistungen für Endkunden sowie der Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für Finanzdienstleistungen. Die FSUG wurde bereits im Jahr 2010 eingerichtet und nun verlängert. Sie besteht aus 20 Mitgliedern, die verschiedene Nutzer von Finanzdienstleistungen (Verbraucher, Privatanleger, Kleinstunternehmen, Gewerkschaften, unabhängige Sachverständige, etc.) vertreten. Bewerbungen können bis zum 21.04.2017 eingereicht werden.

Aufruf der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/node/8611%20-%20members>



AUßENWIRTSCHAFT

MULTILATERALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER HANDELSERLEICHTERUNGEN TRITT IN KRAFT

Am 22.02.2017 ist das „Trade Facilitation Agreement – TFA“ in Kraft getreten, für dessen Abschluss die EU eine der treibenden Kräfte und maßgeblich für das Zustandekommen war. Es handelt sich hierbei um das bedeutendste multilaterale Handelsübereinkommen, das seit Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) im Jahr 1995 geschlossen wurde. Mit dem Übereinkommen sollen eine Vereinfachung und Präzisierung internationaler Ein- und Ausfuhrverfahren, Zollformalitäten und Transitbestimmungen erreicht werden und der mit dem internationalen Handel verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Kosten reduziert werden. Ferner zielt das Abkommen auch auf mehr Transparenz im Handel sowie die Eindämmung von Korruption ab. Die EU-Zollbehörden sollen dabei eine zentrale Rolle spielen. Das Vertragswerk ist auch Teil der Anstrengungen der EU, kleinen und mittleren europäischen Unternehmen die Erschließung der globalen Märkte zu erleichtern. Das TFA war im Jahr 2013 auf einer WTO-Ministerkonferenz in Bali vereinbart worden. Am 22.02.2017 wurde mit der Ratifizierung des Abkommens durch die Länder Tschad, Jordanien, Oman und Ruanda die für das sofortige Inkrafttreten vorab festgelegte Schwelle von 110 WTO-Mitgliedsländern erreicht.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-188_de.htm

Trade Facilitation Agreement (TFA) (in englischer Sprache):

https://www.wto.org/english/tratop_e/tradfa_e/tradfa_e.htm

EU WEITET SANKTIONEN GEGEN DIE DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA AUS

Am 27.02.2017 hat der Rat die Sanktionen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) nochmals verschärft. Die am 27.02.2017 erlassenen Rechtsakte dienen der Umsetzung der zusätzlichen restriktiven Maßnahmen, die bereits am 30.11.2016 durch eine Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängt wurden. Die beschlossenen Strafmaßnahmen der EU sehen unter anderem ein Verbot der Ausfuhr neuer Hubschrauber und Schiffe nach Nordkorea, Beschränkungen für Transaktionen mit Kohle, Eisen und Eisenerz aus Nordkorea sowie Einfuhrverbote für Kupfer, Nickel, Silber, Zink und Statuen vor. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbildung für nordkoreanische Staatsangehörige in Disziplinen zu verhindern, die für das Nuklearprogramm oder das Programm für ballistische Flugkörper Nordkoreas förderlich wären. Auch die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit wird eingeschränkt. Die Maßnahmen sind gegen die nordkoreanischen Nuklearwaffen und Nuklearprogramme, Massenvernichtungswaffen und ballistische Flugkörperprogramme gerichtet.

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/02/27-north-korea-sanctions/>



ENERGIE

RAT FÜR VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE BEFASST SICH MIT DEM GESETZGEBUNGSPAKET „SAUBERE ENERGIE FÜR ALLE EUROPÄER“ UND WEITEREN ENERGIETHEMEN

Am 27.02.2017 tagte der Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie in Brüssel. Dabei haben die Mitglieder des Rats erste Stellungnahmen zu dem Gesetzgebungspaket der Kommission „Saubere Energie für alle Europäer“ abgegeben, das Vorschläge zur Gestaltung des Strommarktes, zur Energieeffizienz, zur Versorgungssicherheit, zu erneuerbaren Energien und zu Vorschriften zur Governance enthält (EB 19/16). Die Mitglieder des Rats erkannten die hohe Bedeutung des Gesetzgebungspakets sowie die Notwendigkeit von Fortschritten im Energiesektor an, wiesen aber zugleich darauf hin, dass die Vorschläge einer eingehenden Prüfung bedürfen. Zahlreiche Minister betonten darüber hinaus, dass die Mitgliedsländer weitreichende Kompetenzen im Bereich ihres Energie-Mix haben und dass die Prinzipien der Subsidiarität und Proportionalität voll respektiert werden müssen. Die Bedeutung der regionalen Kooperation insbesondere in Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit und der Energieeffizienz wurde herausgestellt.

Der Rat befasste sich zudem mit dem zweiten Bericht der Kommission über die Lage der Energieunion (EB 02/17). Die Minister begrüßten die Schlussfolgerung des Berichts, wonach die EU bereits auf einem guten Weg ist, ihr Energieeffizienzziel für 2020 zu erreichen. Sie erkannten gleichzeitig an, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten fortgesetzt werden müssten.

Der Rat wurde vom maltesischen Vorsitz außerdem über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Legislativvorschläge zur Sicherheit der Erdgasversorgung und zur Energieeffizienzkennzeichnung informiert. Danach wird beabsichtigt, über beide Dossiers in diesem Halbjahr eine politische Einigung mit dem EP zu erzielen.

Wichtigste Ergebnisse der Ratssitzung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2017/02/27/>

EU INVESTIERT 444 MIO. € IN ENERGIE-INFRASTRUKTURPROJEKTE

Am 17.02.2017 haben die Mitgliedstaaten dem Vorschlag der Kommission zugestimmt, 444 Mio. € in europäische Energie-Infrastrukturprojekte zu investieren. Die insgesamt 18 Projekte sollen durch eine bessere Verknüpfung der Netze, eine Verbesserung der Versorgungssicherheit und ihren Beitrag zur weiteren Integration erneuerbarer Energiequellen zur Verwirklichung der Energieunion beitragen. Die erforderlichen Finanzmittel für die ausgewählten Projekte werden aus der Fazilität „Connecting Europe“ bereitgestellt. Sieben Projekte betreffen den Stromsektor (Förderung: 176 Mio. €), zehn Projekte den Gassektor (Förderung:



228 Mio. €), ein Projekt die intelligenten Netze (Förderung: 40 Mio. €) und fünf Projekte betreffen Bauarbeiten (Förderung: 350 Mio. €). Weitere 94 Mio. € Förderung werden für 13 Studien bereitgestellt.

Teil der geförderten Projekte ist auch das deutsche Projekt „SuedLink“, für das bis zu 40,25 Mio. € an EU-Fördermitteln bereitgestellt werden. Im Rahmen von „SuedLink“ sollen 700 km Hochspannungsleitungen vollständig unter der Erde verlegt werden, um eine Verbindung zwischen den Windkraftstandorten im Norden Deutschlands und den Abnehmerzentren im Süden herzustellen. Durch die Förderung möchte die EU erreichen, dass erneuerbare Energien besser in die Stromversorgung integriert werden und darüber hinaus der grenzüberschreitende Energiehandel weiter ausgebaut wird.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-280_de.htm

Liste der geförderten 18 Projekte (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/list_of_all_projects_receiving_eu_support_under_the_current_call.pdf

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

EP VERABSCHIEDET LEGISLATIVEN INITIATIVBERICHT ZU ROBOTIK UND KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Am 16.02.2017 hat das EP im Plenum mit 396 zu 123 Stimmen bei 85 Enthaltungen einen legislativen Initiativbericht zu Robotik und künstlicher Intelligenz verabschiedet. Berichterstatterin des vom Rechtsausschuss vorgelegten Berichts ist *Mady Delvaux* (S&D, Luxemburg). In dem verabschiedeten Bericht fordern die Abgeordneten die Kommission auf, EU-weite Haftungsregeln für Robotik und künstliche Intelligenz zu erarbeiten, um Sicherheitsstandards zu garantieren und gleichzeitig das wirtschaftliche Potential voll ausschöpfen zu können. Das EP fordert darüber hinaus eine internationale Führungsrolle der EU bei der Setzung von Standards für Roboter.

Das EP betont in seinem Initiativbericht, dass einheitliche Haftungsregeln insbesondere bei selbstfahrenden Autos erforderlich sind und fordert eine Pflichtversicherung sowie einen Zusatzfonds, die gemeinsam gewährleisten sollen, dass Opfer von Unfällen entschädigt werden. Daneben wird die Kommission aufgefordert zu prüfen, ob langfristig ein eigener rechtlicher Status für Roboter geschaffen werden kann, durch den sich die Haftung im Schadensfall regelt. Die Abgeordneten regen auch die Schaffung einer Europäischen Agentur für Robotik und künstliche Intelligenz an, die das notwendige technische, ethische und regulatorische Fachwissen vorhält und für Behörden zur Verfügung stellt. Weiterhin wird in dem Bericht ein freiwilliger ethischer Verhaltenskodex für Robotik sowie für Forscher und Designer vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die Arbeiten auf dem Gebiet der Robotik und künstlichen Intelligenz im Einklang mit rechtlichen und ethischen Standards stehen und die Menschenwürde respektieren.



Die Kommission ist nicht verpflichtet, den Empfehlungen des EP zu folgen. Wenn sie keinen Gesetzesvorschlag vorlegen möchte, muss dies jedoch begründet werden.

Im Nachgang zu der Entschließung im EP zu Robotik und künstlicher Intelligenz hat der Rechtsausschuss entschieden, eine öffentliche Konsultation zu dem Thema zu starten. Ziel der Konsultation ist es, Einsichten von Bürgern und Stakeholdern zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Robotik und künstlichen Intelligenz zu sammeln. Die Konsultation ist bis 30.04.2017 offen.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170210IPR61808/robotik-und-k%C3%BCnstliche-intelligenz-abgeordnete-f%C3%BCr-eu-weite-haftungsregelungen>

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bTA%2bP8-TA-2017-0051%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>

Information zur Konsultation (in englischer Sprache):

https://opinio.secure.europarl.europa.eu/opinio/s?s=secured_robotics



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE IM JAHR 2016 AUF HÖCHSTWERT

Wie die Kommission am 23.02.2017 mitteilte, sind die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelezeugnissen im Jahr 2016 mit 130,7 Mrd. € so hoch wie noch nie. Dieser Rekordwert übersteigt die Ausfuhrwerte des Vorjahres um 1,7 Mrd. € (+ 1,3 %) und liegt um 29,4 Mrd. € (+ 29 %) höher als 2011. Der Handelsüberschuss stieg 2016 um 3,5 Mrd. € auf einen Gesamtwert von 18,8 Mrd. €.

Im Vergleich zu 2015 sind die höchsten Anstiege bei Exporten in die USA (+ 1,26 Mrd. €) und nach China (+ 1,06 Mrd. €) zu verzeichnen, während der größte Rückgang bei Ausfuhren nach Hong Kong (- 0,8 Mrd. €) und Algerien (- 0,6 Mrd. €) festgestellt wurde. Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Export-Zuwächse bei Schweinefleisch (+ 32 %), Schlachtnebenerzeugnisse (+ 22,5 %) und Olivenöl (+ 19 %), während die Ausfuhr von Häuten und Fellen (- 41 %), Getreide (- 36 %) und Milchpulver (- 15 %) am stärksten zurückging.

Der Wert der EU-Importe verringerte sich 2016 um 1,7 Mrd. € (- 1,5 %) auf 112 Mrd. €. Die größten Rückgänge verzeichneten Einfuhren aus Brasilien (- 1,4 Mrd. €) und den USA (- 0,7 Mrd. €), während die Importe von der Elfenbeinküste (+ 0,3 Mrd. €) und Peru (+ 0,2 Mrd. €) am stärksten zulegten. Von Seiten der Warengruppen zeigten die Importwerte von Pflanzenölen (+ 21 %) und Kakaobohnen (+ 15 %) die höchsten Zuwächse, während die Einfuhr von Ölkuchen (- 14 %) und Kaffee (- 6,5 %) sank.

Bericht der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/trade-analysis/monitoring-agri-food-trade/2016-12_en.pdf

WACHSTUMSIMPULSE FÜR DIE EUROPÄISCHE AGRAR- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT DURCH HANDELSABKOMMEN

Wie *Cecilia Malmström*, Kommissarin für Handel, und *Phil Hogan*, Kommissar für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, am 27.02.2017 mitteilten, haben bestehende Handelsabkommen der EU den Absatz der Agrar- und Ernährungswirtschaft gefördert und Arbeitsplätze im ländlichen Raum gesichert. Dies geht aus den Ergebnissen einer Studie hervor, die im Auftrag der Kommission die Handelsabkommen der EU mit den Ländern Mexiko, Schweiz und Südkorea auf deren Auswirkungen im Sektor untersuchte. Dabei wurde festgestellt, dass allein durch diese drei Abkommen das Ausfuhrvolumen der Agrar- und Ernährungswirtschaft um mehr als eine Mrd. € und die Wertschöpfung um 600 Mio. € gesteigert wurden. Zudem wurden rund 20.000 Arbeitsplätze im ländlichen Raum gesichert. Neben den Exporten wurden auch die Einfuhren gesteigert. Laut der Studie hat dieser Importzuwachs jedoch kaum Auswirkungen auf die Erzeugung innerhalb



der EU. Vielmehr wurden hierdurch hauptsächlich Einfuhren aus anderen Drittländern ersetzt oder ein Anstieg des Verbrauchs innerhalb der EU gedeckt.

Zusammenfassung der Studie (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/external-studies/2016-bilateral-trade-agreements/exec-sum_en.pdf

Langfassung der Studie (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/external-studies/2016-bilateral-trade-agreements/final-report_en.pdf

Memo zur Studie (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-340_en.htm

NEUES ONLINE-PORTAL ZUR ABSATZFÖRDERUNG IM EU-AGRAR- UND ERNÄHRUNGSSEKTOR GESTARTET

Im Auftrag der Kommission wurde ein neues Online-Portal ins Leben gerufen, um europäischen Erzeugerorganisationen aus dem Agrar- und Ernährungsbereich beim Absatz ihrer Produkte zu unterstützen. Verwaltet wird das Portal von der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Ernährung (CHAFEA) und bietet eine breite Palette an Informationen, zum Beispiel zur Teilnahme an EU-Förderprogrammen, Hinweise zum Zugang in neue Exportmärkte sowie Informationen zu Veranstaltungen und speziellen Kampagnen, die von der Kommission zum Zugang zu Drittlandsmärkten organisiert werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Suche nach potenziellen Programmpartnern und zur Teilnahme an speziellen Webinaren.

Online-Portal (in englischer Sprache):

<http://agripromotion.eu/>

STUDIE ÜBER LANDWIRTSCHAFTLICHE BRANCHENVERBÄNDE IN DER EU VERÖFFENTLICHT

Am 21.02.2017 hat die Kommission eine Studie über landwirtschaftliche Branchenverbände in der EU veröffentlicht. Die Untersuchung hatte folgende Zielsetzung:

- Bereitstellung eines umfassenden Inventars der jeweiligen nationalen Regelungen für landwirtschaftliche Branchenverbände
- Umfassende Beschreibung aller landwirtschaftliche Branchenverbände in der EU



- Untersuchung der Rolle der Branchenverbände in der Lebensmittelkette, deren Vorteile für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und politikbezogenen Faktoren, die deren Funktion beeinflussen

Zusammenfassung der Studie (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/external-studies/2016-interbranch-organisations/exec-sum_en.pdf

Langfassung der Studie (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/external-studies/2016-interbranch-organisations/fullrep.pdf>

Übersicht über die Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/external-studies/2016-interbranch-organisations/leg-overview.pdf>

KOMMISSION STELLT UNTERRICHTSMATERIALIEN ZUR LANDWIRTSCHAFT ZUR VERFÜGUNG

Am 01.03.2017 hat die Kommission ein Paket verschiedenster Unterrichtsmaterialien für die Bereiche Landwirtschaft, Umwelt und ländlicher Raum zur Verfügung gestellt. Das Ziel ist, den Jugendlichen die breite Bedeutung der Landwirtschaft, von der Erzeugung hochwertiger Lebensmittel, dem Schutz der Umwelt bis hin zur Sicherung vitaler ländlicher Räume, näherzubringen. Das Paket ist eine Sammlung sofort einsetzbarer Lehr- und Lernmaterialien für Schüler im Alter von 11 - 15 Jahren. Neben Hintergrundinformationen für Lehrkräfte enthält das Paket Arbeitsblätter mit Aufgaben für Schüler sowie fächerübergreifende Projekte. Ferner stehen ein animierter Film und eine Präsentation zu den Grundlagen der europäischen Landwirtschaft zur Verfügung. Das Unterrichtspaket wurde von der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Zusammenarbeit mit Lehrern und Bildungsexperten erstellt und ist in 23 Sprachen verfügbar. Die Materialien können von der Website heruntergeladen oder im EU-Bookshop bestellt werden.

Internetauftritt zum Unterrichtspaket:

https://ec.europa.eu/agriculture/teachers-pack/index_de

EU-Bookshop:

<http://bookshop.europa.eu/de/landwirtschaft-pbKF0114851/>



STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

RAT FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES AM 03.03.2017 – AUSBLICK

Der Rat in der Formation für Beschäftigung und Soziales, Gleichstellung und Verbraucherschutz (EPSCO) tagt am 03.03.2017 in Brüssel zum ersten Mal unter maltesischer Ratspräsidentschaft. Im Geschäftsbereich des StMAS sind insbesondere folgende Rechtsetzungsvorhaben und Politikschwerpunkten als Gegenstand der Tagung geplant:

RECHTSETZUNGSVORHABEN

Das Tagungsprogramm sieht eine Orientierungsaussprache über den Kommissionsvorschlag zur Reform der Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit vor (EB 01/17). Zur Entsenderichtlinie (Nr. 96/71/EG; EB 13/16) ist eine Sachstandsinformation durch die Ratspräsidentschaft zu den Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe angekündigt.

POLITISCHE SCHWERPUNKTE IM BEREICH BESCHÄFTIGUNGS- UND SOZIALPOLITIK

Ratschlussfolgerungen sollen zum Jahreswachstumsbericht 2017 und zum Gemeinsamen Beschäftigungsbericht angenommen werden, um damit auf das Europäische Semester 2017 aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sicht einzugehen. Dazu wird es weitere politische Beratungen, unter anderem bezogen auf die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und die Länderberichte 2017 (siehe weiteren Beitrag in diesem EB), geben.

Die Kommission wird ferner über ihre Initiative für „Sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle – Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ (EB 01/17) informieren.

Ein Ausblick auf den Dreigliedrigen Sozialgipfel am 08.03.2017 soll auch gewährt werden, der sich unter dem Titel „Die Zukunft Europas: Weichenstellung für Wachstum, Beschäftigung und Gerechtigkeit“ unter anderem mit der europäischen Säule sozialer Rechte befassen dürfte.

POLITISCHE SCHWERPUNKTE IM BEREICH FAMILIEN-, FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK

Ratschlussfolgerungen sollen zur Verbesserung der Kompetenzen von Frauen und Männern auf dem EU-Arbeitsmarkt angenommen werden. Auch würden zentrale Ergebnisse einer Studie des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) über „Wirtschaftliche Vorzüge der Geschlechtergleichstellung in der EU“ vorgestellt.



Die nächste, informelle Tagung der Ratsformation am 13.03.2017 soll sich im Schwerpunkt mit Gesundheitspolitik befassen.

Zur Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2017/03/03>

BESCHÄFTIGUNGS- UND SOZIALPOLITISCHE PRIORITÄTEN IN DEN LÄNDERBERICHTEN 2017

Die Kommission hat am 22.02.2017 ihr Winterpaket für das Europäische Semester 2017 vorgestellt (siehe Beitrag des StMFLH in diesem EB). Es beinhaltet insbesondere die Länderberichte, die mit einer Fortschrittsanalyse der Mitgliedstaaten im wirtschaftlichen Bereich auch soziale Prioritäten in den Blick nehmen. Bei Veröffentlichung des Pakets konstatierte Kommissarin *Thyssen* insoweit signifikante Fortschritte, da die Beschäftigung zunahm und Löhne und Gehälter allmählich stiegen.

In den vorgelegten Ergebnissen der Überprüfungen nach Mitgliedstaaten finden sich entsprechende beschäftigungs- und sozialpolitische Bezüge. Zum Beispiel sollten demnach in Deutschland weitere politische Maßnahmen getroffen werden, die etwa eine Reform des Dienstleistungssektors sowie eine Förderung der Erwerbsbeteiligung von Zweitverdienern, Geringverdienern und älteren Arbeitnehmern enthalten. Sie hätten dabei das Ziel, das Einkommen der Haushalte zu erhöhen und die Auswirkungen der Alterung der Bevölkerung auszugleichen. Ebenfalls mit Bezug auf Deutschland (sowie Österreich und Schweden) wird zudem auf die Herausforderungen für die Arbeitsmarktintegration der zugewanderten Asylsuchenden hingewiesen. Diese Mitgliedstaaten begegneten dieser Herausforderung durch Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt.

Zur Integration von Flüchtlingen und Zugewanderten führt der Länderbericht für Deutschland aus, dass sich das deutsche Ausbildungssystem als wichtiger Integrationsfaktor erweisen könnte. Für Flüchtlinge mit einer qualifizierten Ausbildung bestünden aber institutionelle Hindernisse bei der Anerkennung ihrer Qualifikation, insbesondere unterschieden sich die Regelungen für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und „nichtformaler beruflicher Bildung“ in Deutschland von Land zu Land und die Verfahren seien kostenintensiv. Allgemein bestünden für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach wie vor institutionelle Hindernisse; bis heute gebe es keine Strategie, um die reglementierten Berufe substantiell zu modernisieren. Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen sei begrenzt und beschränke sich auf Fälle, in denen Qualifikationen anhand eines Zertifikats nachgewiesen werden könnten.

Die von der Kommission vorgelegten Länderberichte und die Ergebnisse der eingehenden Überprüfungen werden im nächsten Schritt im Rat behandelt. Anschließend will die Kommission die Länderberichte im Rahmen bilateraler Treffen mit den Mitgliedstaaten erörtern. Im weiteren Verlauf des Frühjahrs (voraussichtlich im Mai 2017) wird die Kommission dann die länderspezifischen Empfehlungen vorlegen.



Zur Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-308_de.htm

Mitteilung zu den Länderberichten:

https://ec.europa.eu/info/publications/2017-european-semester-communication-country-reports_de

ARBEITSRECHT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN HIN ZU EINEM RECHTLICHEN LEITFADEN ZUR AUSLEGUNG DER ARBEITSZEITRICHTLINIE

Die Kommission hat am 28.02.2017 einen Fahrplan (Roadmap) für einen rechtlichen Leitfaden zur Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie (Nr. 2003/88/EG) vorgelegt. Ausdrücklich soll damit keine legislative Änderung der geltenden Arbeitszeitrichtlinie selbst eingeleitet werden. Vielmehr sei es Ziel der Initiative, durch rechtliche Hinweise die Rechtssicherheit in ihrer Anwendung zu stärken, insbesondere durch eine spätere Mitteilung der Kommission zur Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie (begleitet von einem neuen Umsetzungsbericht).

Es bestünde nämlich eine Mehrzahl von Rechtsunsicherheiten im Rahmen der Arbeitszeitrichtlinie, insbesondere beim persönlichen Anwendungsbereich, bei den Definitionen von Arbeits- und Bereitschaftszeiten sowie bei der Lage von Ruhezeiten. Viele dieser Fragen seien im Gesetzgebungsprozess zur bestehenden Arbeitszeitrichtlinie noch unabsehbar gewesen oder ungelöst geblieben. Soweit die Rechtsprechung des EuGH hier Klarstellungen erbracht habe, fehle es an einem zusammenfassenden Text, der jedoch auch zugunsten von Behörden und Sozialpartnern Bürokratie vermeiden könne. Die Kommission versteht diese im Fahrplan vorgestellte Initiative als Teil eines übergreifenden Überprüfungsprozesses zur Arbeitszeitrichtlinie seit 2010 und verweist unter anderem auf die durchgeführten Konsultationen der Sozialpartner und der Öffentlichkeit. Für eine weitere Konsultation bestehe für diese neue Initiative daher kein zusätzlicher Bedarf. Allerdings eröffnet die Kommission Gelegenheit zu einer Rückmeldung zur neuen Initiative innerhalb der kommenden vier Wochen auf ihrer Internetseite.

Laut Kommission soll die geplante Mitteilung in die Initiative zur europäischen Säule sozialer Rechte/zur sozialen Dimension einfließen, die am 26.04.2017 als erstes Reflexionspapier zur Zukunft der EU vorgestellt werden soll. Die Kommission sieht die Umsetzung der Richtlinie aber auch als Frage der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben (Work-Life-Balance) sowie im weiteren Sinn als Instrument zur Vertiefung des Binnenmarkts und zugunsten einer erhöhten Fairness der sozialen Marktwirtschaft in der EU.

Zum Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-1071602>



JUGENDPOLITIK

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS AN

Der Rat in der Formation für Bildung und Jugend (siehe Beitrag des StMBW in diesem EB) hat Schlussfolgerungen zum Thema „Investieren in Europas Jugend unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Solidaritätskorps“ angenommen. Darin begrüßen die Mitgliedstaaten im Wesentlichen die im Dezember 2016 vorgelegte Mitteilung der Kommission „Investieren in Europas Jugend“ und die in einer weiteren Mitteilung konkretisierte Idee eines Europäischen Solidaritätskorps (EB 19/16). Im Wesentlichen im Einklang mit den bekannten Planungen der Kommission wird diese aufgefordert, im ersten Halbjahr 2017 einen mit Tatsachen unterlegten Rechtsetzungsvorschlag unter angemessener Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes vorzulegen. Er solle unter anderem die spätere zweite Durchführungsphase des Solidaritätskorps in beiden Varianten (Freiwilligentätigkeit und Beschäftigung) vorzeichnen und Kostenwirksamkeit sicherstellen. Im Vorfeld sei eine Konsultation der Mitgliedstaaten, themennaher Akteure und junger Menschen vorzusehen. Ferner solle die Kommission in einem klaren Rahmen insbesondere die Finanzierung, Umsetzung und Evaluierung des Solidaritätskorps festlegen. Schließlich müsse die Kommission dafür sorgen, dass das Solidaritätskorps nicht nur das Engagement junger Menschen, sondern auch das Angebot qualitativ hochwertiger Stellen und Projekte mit vertieftem Lernpotential gewährleiste. So müssten positive Ergebnisse für die künftige persönliche, soziale und berufliche junger Menschen ermöglicht werden, ohne aber die Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen zu beeinträchtigen. Der so in den Schlussfolgerungen vorgezeichnete Legislativvorschlag wird nach Planungen der Kommission voraussichtlich im Mai 2017 vorgelegt. Auch auf der Tagung der Ratsformation für Beschäftigung und Soziales (EPSCO; siehe weiterer Beitrag in diesem EB) ist im Übrigen eine Information der Kommission über Folgemaßnahmen hinsichtlich der Mitteilung „Investieren Europas Jugend“ vorgesehen.

Ratschlussfolgerungen „Investieren in Europas Jugend unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Solidaritätskorps“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5860-2017-INIT/de/pdf>

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZU „ERASMUS+“

Die Kommission hat am 28.02.2017 eine öffentliche Konsultation zu „Erasmus+“, dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, sowie zu den Vorgängerprogrammen gestartet. Interessierte können sich bis 31.05.2017 beteiligen. Die Konsultation ist darauf gerichtet, Meinungen zur Relevanz der Ziele von „Erasmus+“, zur Effektivität der Maßnahmen des Programms sowie der Effizienz seiner Umsetzung zu sammeln. Zudem sollen auch die Kohärenz und der Mehrwert des Programms mit Blick auf Herausforderungen und Möglichkeiten in Bildung, Jugend und Sport evaluiert werden. Die Konsultation umfasst zudem die Vorgängerprogramme von „Erasmus+“, so unter anderem das Programm für lebenslanges



Lernen, Jugend in Aktion und Erasmus Mundus. Die Ergebnisse werden in die Halbzeitbewertung von „Erasmus+“ einfließen, die bis Ende 2017 vorliegen soll, und darüber hinaus einen Beitrag für den Entwurf einer neuen Programmgeneration nach dem Jahr 2020 leisten. Die Halbzeitbewertung soll zudem auf eine Umfrage unter Teilnehmern am Programm, Fallstudien, Interviews und eine Social-Media-Analyse gestützt werden (siehe hierzu Beitrag des StMBW in diesem EB).

Weitere Informationen zur Konsultation:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/consultations/erasmus-plus-mid-term-evaluation-2017_de

Fragebogen der Konsultation:

<http://www.surveygizmo.eu/s3/90027560/2e966dd3b731>



STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

ERGEBNISSE DES BILDUNGSMINISTERRATES AM 17.02.2017 IN BRÜSSEL

Auf dem Bildungsministerrat am 17.02.2017 stand die Orientierungsaussprache zum Thema „Beitrag der allgemeinen und beruflichen Bildung zum sozialen Zusammenhalt und Förderung der gemeinsamen europäischen Werte im Rahmen des Europäischen Semesters“ im Vordergrund. Darüber hinaus nahm der Rat Schlussfolgerungen zum Thema „Investieren in Europas Jugend unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Solidaritätskorps“ zu Inklusion in Vielfalt mit dem Ziel einer hochwertigen Bildung für alle an. Deutschland war durch Staatssekretär *Georg Schütte* und die nordrhein-westfälische Ministerin für Schule und Weiterbildung *Sylvia Löhrmann* vertreten. Die Sitzung wurde im neuen Europa-Gebäude abgehalten, in welchem kein „Inner Circle“ existiert, sodass Bund und Länder gleichberechtigt nebeneinander Platz nehmen konnten.

Auf Vorschlag des maltesischen Vorsitzes befasste sich der Rat im Rahmen der Orientierungsaussprache mit dem Beitrag der allgemeinen und beruflichen Bildung zum sozialen Zusammenhalt sowie zur Förderung der gemeinsamen europäischen Werte im Rahmen des Europäischen Semesters 2017. Die Sitzungsergebnisse werden in einem Bericht des Vorsitzes an den Europäischen Rat für seine Sitzung im März übermittelt und sollen in die Beratungen zum Europäischen Semester 2017 einfließen. Der Vorsitz hatte hierzu ein Hintergrundpapier übermittelt, in dem die Rückbesinnung auf die Grundwerte der EU für den Aufbau eines stärkeren und sozialeren Europa mit einem größeren Zusammenhalt hervorgehoben wird, wobei die Verbesserung der Qualifikation Benachteiligter eine besondere Berücksichtigung finden müsse. Dabei hinaus sei eine Abkehr von Pauschallösungen in der Politik vonnöten, so bestehe Bedarf an stärker maßgeschneiderten Lehrplänen und Programmen zur Förderung einer gezielten Unterstützung junger Menschen. Ministerin *Löhrmann* hob hervor, dass jungen Menschen die Bedeutung europäischer Werte vermittelt und der Mehrwert von Europa erfahrbar gemacht werden müsse. Dabei sei die direkte Begegnung mit jungen Menschen aus anderen EU-Staaten wichtig, hierzu trügen europäische Austauschprojekte und Schulpartnerschaften bei. Staatssekretär *Schütte* stellte die Initiative „Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“, durch die gezielt junge Menschen beim Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf unterstützt werden, als Beispiel guter Praxis vor.

Zudem nahm der Rat Schlussfolgerungen zum Thema „Investieren in Europas Jugend unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Solidaritätskorps“ an, die im Vorfeld ausschließlich in der Ratsarbeitsgruppe Jugend verhandelt worden waren. Der Titel nimmt Bezug auf das Jugendpaket, das die Kommission am 07.12.2016 vorgelegt hat und das Mitteilungen zu Bildung sowie zum Solidaritätskorps umfasst. Die Schlussfolgerungen konzentrieren sich jedoch vornehmlich auf das Solidaritätskorps, das die Freiwilligentätigkeit junger Menschen in der EU fördern soll. Dabei ersucht der Rat die Kommission, im ersten Halbjahr 2017 einen faktenbasierten Gesetzgebungsvorschlag unter Berücksichtigung des



Subsidiaritätsgrundsatzes vorzulegen, der sich auf die Komponenten Freiwilligentätigkeit und Beschäftigung erstreckt. Diesem soll eine Konsultation vorausgehen. Außerdem fordert der Rat einen klaren Rahmen zur Finanzierung, Umsetzung und Bewertung des Korps. Die Kommission müsse ein Angebot hochwertiger Stellen mit einer ausgeprägten Lerndimension gewährleisten und unerwünschte Effekte auf den Arbeitsmarkt vermeiden.

Die Minister nahmen zudem Schlussfolgerungen zu Inklusion in Vielfalt mit dem Ziel einer hochwertigen Bildung für alle an. Damit die Teilhabe aller an hochwertiger Bildung möglich sei, müsse inklusive Bildung auf die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Lernenden in einem formalen, non-formalen und informellen Rahmen eingehen. Die Sicherstellung einer inklusiven hochwertigen Bildung müsse in einer lebenslangen Perspektive betrachtet werden, die alle Aspekte der Bildung abdecke. Daher sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen entwickeln, die unter anderem frühzeitigen Schulabgang oder Radikalisierung frühzeitig erkennen und verhindern könnten. Sie sollten flexible Bildungswege ermöglichen sowie eine demokratische und integrative Schulkultur fördern. Zudem müsse eine engere Zusammenarbeit des Bildungsbereichs mit anderen Bereichen gefördert werden. Die Kommission solle unter anderem Sensibilisierungsmaßnahmen umsetzen und da Thema „Inklusion in Vielfalt“ unter anderem durch „Erasmus+“ und eTwinning zu stärken.

Zudem informierte Zypern über die Konferenz der Minister für Bildungswesen in Nikosia am 22./23.03.2017 mit dem Titel „Demokratie sichern durch Bildung“. Beim informellen Mittagessen im Anschluss an die Ratstagung diskutierten die Minister über den Bildungsteil der Jugendinitiative, insbesondere über die Mitteilung „Verbesserung und Modernisierung der Bildung“.

Entwurf von Schlussfolgerungen „Investieren in Europas Jugend unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Solidaritätskorps“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5860-2017-INIT/de/pdf>

Entwurf von Schlussfolgerungen „Inklusion in Vielfalt mit dem Ziel einer hochwertigen Bildung für alle“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5741-2017-INIT/de/pdf>

Orientierungsaussprache zum Beitrag der allgemeinen und beruflichen Bildung zum sozialen Zusammenhalt und Förderung der gemeinsamen europäischen Werte im Rahmen des Europäischen Semesters 2017:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5740-2017-INIT/de/pdf>

LÄNDERBERICHT 2017: KOMMISSION KONSTATIERT BEGRENZTE FORTSCHRITTE BEI ERHÖHUNG VON BILDUNGS- UND FORSCHUNGS-AUSGABEN

Die Kommission hat am 22.02.2017 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Mitteilung zum Europäischen Semester 2017 sowie als begleitende Arbeitsunterlage Länderberichte, unter anderem zu Deutschland, veröffentlicht. Die Länderberichte sollen im Vorfeld der nationalen Reformprogramme, die im April vorgelegt werden, auf besondere Herausforderungen in den Mitgliedstaaten hinweisen, damit den Dialog



mit den Mitgliedstaaten unterstützen und später auch in die für Mai angekündigten länderspezifischen Empfehlungen einfließen.

Anknüpfend an die im Jahreswachstumsbericht 2017 festgelegten allgemeinen politischen Prioritäten der EU (Förderung von Investitionen, Strukturreformen und verantwortungsvolle Haushaltspolitik), die gegenüber den Vorjahren unverändert geblieben sind, analysiert die Kommission die Lage in den Mitgliedstaaten und insbesondere die Umsetzung der letztjährigen länderspezifischen Empfehlungen. In dem Länderbericht sind auch Themen angesprochen, die den Geschäftsbereich des StMBW betreffen: Positiv wird hervorgehoben, dass die Bildungsergebnisse in Deutschland über dem EU-Durchschnitt lägen, wobei jedoch unter Schülern der ersten und zweiten Generation mit Migrationshintergrund der Anteil der Schüler mit schlechten Leistungen in den Naturwissenschaften deutlich höher ausfalle als bei jenen ohne Migrationshintergrund. Zudem liege der Anteil der Schüler mit schlechten Leistungen signifikant unter dem EU-Durchschnitt. Bei der Erhöhung der öffentlichen Ausgaben für Bildung und Forschung im Verhältnis zum BIP (2013 - 2014 9,1 %) seien nur begrenzte Fortschritte zu konstatieren, Deutschland hinke weiter dem EU-Durchschnitt hinterher. Da sich die öffentlichen und privaten Ausgaben für Bildung und Forschung in den letzten Jahren insgesamt nur leicht erhöht hätten, sei das nationale Ziel von 10 % des BIP für das Jahr 2015 nicht erreicht worden. Der Bedarf an zusätzlichen Ressourcen für Bildung, unter anderem durch die Herausforderungen der Integration, jedoch weiter ansteigen werde.

Zur Integration von Flüchtlingen und Migranten führt der Länderbericht aus, dass sich das deutsche Ausbildungssystem als wichtiger Integrationsfaktor erweisen könnte. Für Flüchtlinge mit einer qualifizierten Ausbildung bestünden aber institutionelle Hindernisse bei der Anerkennung ihrer Qualifikation, insbesondere unterschieden sich die Regelungen für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und „nichtformaler beruflicher Bildung“ in Deutschland von Land zu Land und die Verfahren seien kostenintensiv. Allgemein bestünden für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach wie vor institutionelle Hindernisse, bis heute gebe es keine Strategie, um die reglementierten Berufe, hierzu zählt auch der Lehrberuf, substantiell zu modernisieren. Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen sei begrenzt und beschränke sich auf Fälle, in denen Qualifikationen anhand eines Zertifikats nachgewiesen werden könnten.

Bezüglich des in den vorigen Jahren zu Teilen kritisch thematisierten Ausbaus des Ganztagsangebots führt der Länderbericht aus, dass rund 60 % der Pflichtschulen Ganztagschulen seien, hier sei ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu 2002 zu konstatieren. Jedoch nehme nur ein geringer Anteil der Schüler (38 %) ein Ganztagsangebot wahr. Zudem seien Lehrkräfte in Deutschland älter als in den meisten vergleichbaren EU-Ländern, außer in Italien. Schätzungen zufolge fehlten bis 2025 in den ostdeutschen Ländern 1.600 Lehrkräfte pro Jahr, während in den westdeutschen Ländern bei Weitem mehr Lehrkräfte nach einer Beschäftigung suchen würden als freie Stellen vorhanden wären. Positiv werden die Initiativen zur Verbesserung digitaler Kompetenzen in Deutschland hervorgehoben, so unter anderem die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“. Die Computernutzung durch junge Menschen habe von 2009 bis 2012 zwar zugenommen, jedoch vor allem außerhalb der Schule. Deutschland liege jedoch



weiter unter dem OECD-Durchschnitt. Moniert wird auch, dass eine signifikante Anzahl von Schulen keinen Zugang zu Breitbanddiensten habe.

Länderbericht zu Deutschland:

https://ec.europa.eu/info/files/2017-european-semester-country-report-germany_de

Mitteilung der Kommission: Das Europäische Semester 2017:

https://ec.europa.eu/info/publications/2017-european-semester-annual-growth-survey_de

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZU „ERASMUS+“

Die Kommission hat am 28.02.2017 eine öffentliche Konsultation zu „Erasmus+“, dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, sowie zu den Vorgängerprogrammen gestartet. Interessierte können sich bis 31.05.2017 beteiligen. Die Konsultation ist darauf gerichtet, Meinungen zur Relevanz der Ziele von „Erasmus+“, zur Effektivität der Maßnahmen des Programms sowie der Effizienz seiner Umsetzung zu sammeln. Zudem sollen auch die Kohärenz und der Mehrwert des Programms mit Blick auf Herausforderungen und Möglichkeiten in Bildung, Jugend und Sport evaluiert werden. Die Konsultation umfasst auch die Vorgängerprogramme von „Erasmus+“, so unter anderem das Programm für lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion und Erasmus Mundus. Die Ergebnisse werden in die Halbzeitbewertung von „Erasmus+“ einfließen, die bis Ende 2017 vorliegen soll, und darüber hinaus einen Beitrag für den Entwurf einer neuen Programmgeneration nach dem Jahr 2020 leisten. Die Halbzeitbewertung soll zudem auf eine Umfrage unter Teilnehmern am Programm, Fallstudien, Interviews und eine Social-Media-Analyse gestützt werden.

Weitere Informationen zur Konsultation:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/consultations/erasmus-plus-mid-term-evaluation-2017_de

Fragebogen der Konsultation:

<http://www.surveygizmo.eu/s3/90027560/2e966dd3b731>

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR ÜBERARBEITUNG DER EMPFEHLUNG ZU SCHLÜSSELKOMPETENZEN

Die Kommission hat am 22.02.2017 eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Empfehlung zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen aus dem Jahr 2006, welche den Mitgliedstaaten einen Referenzrahmen für Schlüsselkompetenzen zur Verfügung stellt, gestartet. Die Konsultation richtet sich insbesondere an Bildungsbehörden, politische Entscheidungsträger, Angehörige der einschlägigen Berufszweige und sonstige Bildungsfachleute und läuft bis 19.05.2017. Im Rahmen der Konsultation sollen



nicht nur Ideen für die Überarbeitung gesammelt, sondern auch die Nutzung des Rahmens in den Mitgliedstaaten überprüft werden. Zudem sollen die allgemeine Struktur des Rahmens, die Definitionen individueller Kompetenzen und der Nutzen von Instrumenten und Prozessen bei der Unterstützung der Implementierung des Rahmens hinterfragt werden. Die Vorlage eines Kommissionsvorschlags für eine Überarbeitung des Rahmens wird für das vierte Quartal 2017 angekündigt.

Die Überarbeitung des Rahmens soll nach den Ankündigungen der Kommission darauf gerichtet sein, die Bedeutung von Schlüsselkompetenzen weiter hervorzuheben und deren Aufnahme in Lehrpläne sowie kompetenzbasiertes Lehren und Lernen fördern. Der Rahmen soll auf den neuesten Stand politischer, sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und technologischer Entwicklungen gebracht werden und nach den Vorstellungen der Kommission die Entwicklungen unter anderem in den Bereichen Mehrsprachigkeit, kulturelle Vielfalt, digitale Kommunikation, Migration, staatsbürgerliche Bildung und Nachhaltigkeit spiegeln. Überdies soll die Kompatibilität mit anderen internationalen Kompetenzrahmen gestärkt werden, wobei insbesondere auch digitale und unternehmerische Kompetenzen in den Fokus rücken sollen. Auch sollen weitere Kompetenzrahmen, Lernergebnisdeskriptoren und Bewertungsinstrumente für Schlüsselkompetenzen entwickelt werden. Für die Überarbeitung hat die Kommission bereits Mitte Februar einen Fahrplan vorgelegt. Sie war bereits in der im vergangenen Juni veröffentlichten sogenannten „Agenda für neue Kompetenzen“ sowie in der Kommissionsmitteilung „Verbesserung und Modernisierung der Bildung“ vom Dezember 2016 angekündigt worden.

Informationen zur Konsultation (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/education/consultations/lifelong-learning-key-competences-2017_en

Konsultationsstrategie der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/education/sites/education/files/key-competences-consultation-2017-strategy_en.pdf

Fahrplan zur Überarbeitung des Rahmens für Schlüsselkompetenzen (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2016_eac_020_key_competences_en.pdf

KOMMISSION MODIFIZIERT REGELN ZUR VERGÜTUNG VON FORSCHERN IN „HORIZONT 2020“

Am 27.02.2017 hat die Kommission eine Änderung der Erstattungsregelungen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ bekanntgegeben, wonach der Anteil der erstattbaren zusätzlichen Vergütung neu definiert wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Forscher in EU-finanzierten Projekten mindestens ebenso viel wie in nationalen Projekten verdienen. Die Bestimmungen des Programms „Horizont 2020“ führten im Zusammenspiel mit der nationalen Gesetzgebung zu einer unbeabsichtigten Benachteiligung von Forschern in einigen Programmstaaten. Dies betraf vorwiegend ost- und zum Teil mitteleuropäische Mitgliedstaaten und führte dazu, dass sich Forscher aus diesen Staaten seltener für eine EU-Förderung bewarben. Die Forscher in einigen EU-Mitgliedstaaten erhalten ein vergleichsweise geringes Grundgehalt, das aber durch Bonuszahlungen als Teil nationaler Forschungsprojekte ergänzt werden kann.



Zusätzliche Vergütungen dieser Art konnten im Rahmen von „Horizont 2020“, das primär das Grundgehalt in den Blick nimmt, bislang nur in engen Grenzen berücksichtigt werden und wurden auf 8.000 € pro Jahr gedeckelt. Die Kommission hat nun die Definition der zusätzlichen Vergütung verändert. Nunmehr werden Grundgehalt und Bonuszahlungen zusammengerechnet – nur der Anteil, der die Gesamtsumme übersteigt, die ein Forscher bei nationalen Projekten erhalten würde, zählt als zusätzliche Vergütung. Somit steigen die erstattungsfähigen Kosten, wodurch auch Mitgliedstaaten mit geringem Durchschnittseinkommen Spitzenforschern ein wettbewerbsfähiges Gehalt bieten können. Diese Änderung ist rückwirkend wirksam und wird bei allen laufenden Förderungen automatisch angewendet.

Informationen der Kommission zur Neuregelung (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/research/index.cfm?pg=newsalert&year=2017&na=na-270217>

Memo der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/research/press/2017/pdf/270217_memo_en.pdf

EUROSTAT VERÖFFENTLICHT DATEN ZUM FREMDSPRACHENERWERB IN DER EU

Das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) hat am 23.02.2017 Daten zum Fremdsprachenerwerb in der Sekundarstufe I in der EU veröffentlicht. Insgesamt lernten im Jahr 2015 mehr als 17 Mio. Schüler in der Sekundarstufe I (das entspricht 98,6 % dieser Stufe) mindestens eine Fremdsprache. Mehr als 10 Mio. von diesen (knapp 60 %) lernten zwei oder mehr Fremdsprachen. Englisch war dabei mit einer Quote von 97,3 % die am häufigsten gelehrt Fremdsprache, gefolgt von Französisch (33,8 %) und Deutsch (23,1 %). Während in Staaten wie Luxemburg, Finnland, Italien, Estland und Rumänien fast alle Schüler des Sekundarbereichs I mindestens zwei Fremdsprachen lernten, waren dies in Österreich nur 8,8 % und in Ungarn nur 6 %. Deutschland lag mit 34,5 % im EU-weiten Vergleich im unteren Drittel. Französisch als zweite Fremdsprache war mit einer Quote von 24 % am häufigsten vertreten. Deutsch wird in acht Mitgliedstaaten als zweite Fremdsprache unterrichtet und hat in Dänemark (73,6 %), Polen (69,2 %) und der Slowakei (53,6 %) die höchsten Anteile an Lernenden. In Luxemburg muss Deutsch von allen Schülern der Sekundarstufe I als Pflichtfach belegt werden.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7879488/3-23022017-AP-DE.pdf/9b4a0009-9086-462a-b69b-be303526882a>



STUDIE ZU MONITORING UND BEWERTUNG DER BILDUNG VON KINDERN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND VERÖFFENTLICHT

Im Februar 2017 ist die vom Ausschuss für Kultur und Bildung des EP angeforderte Studie mit dem Titel „Bildung von Migranten: Monitoring und Bewertung“ erschienen. Darin wird zum ersten Mal untersucht, wie in den Mitgliedstaaten die Bildung von Kindern mit Migrationshintergrund überprüft und bewertet wird. Zudem formuliert die Studie Empfehlungen an die Kommission und die Mitgliedstaaten. Als Kinder mit Migrationshintergrund werden dabei Kinder bezeichnet, die der Schulpflicht unterliegen und mindestens ein Elternteil haben, das eingewandert ist. Ob das Kind im In- oder Ausland geboren wurde, spielt hierbei keine Rolle. Für die Studie wurden mittels eines Fragebogens nationale Experten aus den EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Belgien, befragt. Dabei wurden die vier Bereiche Governance, Monitoring, Bewertung und individuelle Resultate untersucht. Die Studie stellt fest, dass die Bildungspolitik bezüglich Kindern mit Migrationshintergrund bisher unzureichend überprüft und bewertet worden sei, es jedoch in den meisten Mitgliedstaaten hierfür bereits die notwendige Infrastruktur gebe. Zudem fehle in allen Mitgliedstaaten ein vollumfassendes System zu Monitoring und Bewertung von Bildungspolitik für Menschen mit Migrationshintergrund. Deutschland wird beim Monitoring neben Estland und der Tschechischen Republik als positives Beispiel genannt. Hinsichtlich der Governance sei in Deutschland positiv hervorzuheben, dass es neben wenigen weiteren Mitgliedstaaten das Monitoring und die Bewertung von Bildungspolitik bezüglich Menschen mit Migrationshintergrund gesetzlich verankert habe.

Die Studie empfiehlt, dass die Kommission eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über einen gemeinsamen Rahmen initiieren solle, um die Vergleichbarkeit von Prozessen zur Überprüfung und Evaluierung und eine bessere Kooperation sicherzustellen. Schlüsselaktion 3 des „Erasmus+“-Programms solle ausgeweitet werden, um „Peer Reviews“ zu fördern. Ferner solle die Kommission zur Förderung der Mitgliedstaaten einen gesonderten Posten in ihr Budget aufnehmen. Die Studie unterstreicht, dass Maßnahmen in den Mitgliedstaaten auf Forschungsergebnissen basieren sollten. Die Mitgliedstaaten sollten darauf achten, dass Evaluierungsprozesse von unabhängigen Wissenschaftlern durchgeführt würden, um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten.

Studie des EP (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/585903/IPOL_STU%282017%29585903_EN.pdf

STUDIE ZU MINDERHEITENSPRACHEN IN DER BILDUNG VERÖFFENTLICHT

Im Februar 2017 ist eine vom Ausschuss für Kultur und Bildung des EP in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Minderheitensprachen und Bildung: Beispiele guter Praxis und Probleme“ veröffentlicht worden. Diese analysiert, welche Rolle Minderheitensprachen in den EU-Mitgliedstaaten in der Bildung spielen und gibt eine Reihe von Empfehlungen an EU und Mitgliedstaaten. Minderheitensprachen und Bildung stünden in engem



Zusammenhang, da diese ohne die Möglichkeit der Nutzung, des Ausbaus und überhaupt des Erwerbs der Sprache Gefahr liefen, auszusterben. Die Studie untersucht 13 Minderheitensprachen in der EU und basiert auf einer Analyse von Gesetzgebung, Projekten und Literatur in den jeweiligen Staaten sowie von 13 Fallstudien, unter anderem zur sorbischen Sprache in Deutschland sowie zur deutschen Sprache in Südtirol. Die Studie stellt fest, dass es aufgrund der jeweiligen Besonderheiten rechtlicher, administrativer und politischer Natur sowie im Bildungswesen in den Staaten beim Umgang mit Minderheitensprachen keinen „One-size-fits-all-Ansatz“ geben könne. Das am weitesten verbreitete Problem, wenn es um Bildung in einer Minderheitensprache gehe, sei es, die Schulen mit qualitativ hochwertigem Unterrichtsmaterial auszustatten sowie Lehrkräfte mit entsprechender Sprachkompetenz zu finden. In Deutschland sei neben dem Mangel an entsprechendem Lehrpersonal das Fehlen einer adäquaten Sprachplanung, die eng mit institutioneller Unterstützung durch den Staat verbunden ist, problematisch.

Als Empfehlung schlägt der Bericht unter anderem vor, den Austausch guter Praxis zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. EU-weit solle Forschung zu Bildung, Spracherwerb und Lehrmodellen in einem multilingualen Kontext vorangetrieben und das Bewusstsein für Mehrsprachigkeit gestärkt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Sprachplanung als langfristiges Kernthema in ihre nationale Politik aufnehmen, die Entwicklung von qualitativ hochwertigem Lehrmaterial in einer Minderheitensprache für alle Lernebenen angehen und einen kontinuierlichen Bildungsweg in der Minderheitensprache ermöglichen. Sie sollten zudem dazu angehalten werden, Rechtsrahmen für die Anerkennung der Sprachen zu ratifizieren. Überdies sollte ein internationales Belohnungssystem entwickelt werden, durch welches die Kompetenz von Lehrkräften zum Umgang mit einem mehrsprachigen Klassenzimmer gestärkt werden solle.

Studie des EP zu Minderheitensprachen und Bildungspolitik (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/585915/IPOL_STU%282017%29585915_EN.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

ERGEBNISSE DES UMWELTRATS AM 28.02.2017 IN BRÜSSEL

Am 28.02.2017 fand unter Vorsitz des maltesischen Umweltministers *Dr. José A. Herrera* der Umweltrat in Brüssel statt. Dort wurde in erster Lesung mit qualifizierter Mehrheit eine allgemeine Ausrichtung zur Revision der Emissionshandelsrichtlinie für die 4. Handelsperiode (2021 - 2030) verabschiedet, die bei den nun beginnenden Trilogverhandlungen mit dem EP als Basis dienen wird. Der Kompromissvorschlag sieht einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission vor. So soll die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Industrien weiter verbessert und das Risiko von Carbon Leakage verringert werden. Zukünftig sollen um bis zu 2 % mehr kostenlose Zertifikate zugeteilt werden, um den sektorübergreifenden Korrekturfaktor zu vermeiden. Der Auktionsanteil der Emissionszertifikate soll 57 % betragen. Dieser Anteil soll unter bestimmten Voraussetzungen um 2 % zurückgehen, sobald eine Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgelöst wird. Zur Stärkung des Emissionshandels wird außerdem der Prozentsatz der in die Marktstabilitätsreserve (MSR) eingestellten Zertifikatmenge vorübergehend verdoppelt. Ab 2021 sollen 24 % (statt 12 %) der Zertifikate vier Jahre lang eingelagert werden. Ab dem Jahr 2024 sollen jährlich überschüssige Zertifikate aus der MSR gelöscht werden. Schließlich soll es drei Solidaritätsmechanismen zur Finanzierung CO₂-armer Technologien geben: einen Innovationsfonds, die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung des Energiesektors sowie einen Modernisierungsfonds.

Des Weiteren wurden im Rahmen eines Gedankenaustausches umweltrelevante Fragen im Zusammenhang mit der Mitteilung zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung diskutiert, die von der Kommission am 22.11.2016 vorgelegt worden war. Es ging dabei vor allem darum, wie die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in die Praxis umgesetzt werden kann und wie Bürger und Unternehmen zukünftig besser mit einbezogen werden können. Neben der Integration der nachhaltigen Entwicklungsziele in alle Politikbereiche sprachen sich die Umweltminister insbesondere für messbare Ziele und eine verbesserte Überwachung sowie konkrete Mechanismen für Rechenschaftspflichten aus. Derzeit ist geplant, dass der Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 20.06.2017 Schlussfolgerungen dazu verabschiedet.

Vor dem Hintergrund, dass die Kommission am 16.11.2017 den Jahreswachstumsbericht 2017 und am 06.02.2017 das Paket zur Überprüfung der Umsetzung des EU-Umweltrechts (Environmental Implementation Review – EIR) vorgelegt hatte, führten die Mitgliedstaaten zudem einen Gedankenaustausch über die Ökologisierung des Europäischen Semesters. Da umweltpolitische Maßnahmen immer wichtiger zur Sicherstellung eines anhaltenden Wirtschaftsaufschwungs werden, bleibt der Jahreswachstumsbericht 2017 nach Ansicht der Umweltminister trotz der Hinweise auf die Kreislaufwirtschaft und Klimaschutzinvestitionen im Hinblick auf die Themen Umweltschutz und Nachhaltigkeit insgesamt zu vage. Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Wachstums wie grüne Arbeitsplätze, grüne/nachhaltige Finanzierung, grüne/blau



Wirtschaft oder die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bleiben darin unerwähnt. Daher sollen die Umweltpolitik, das Europäische Semester und die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele zukünftig besser aufeinander abgestimmt werden. Die EIR-Initiative wurde von allen Mitgliedstaaten grundsätzlich als wirksames und hilfreiches Instrument zur Verbesserung der Umsetzung des EU-Umweltrechts auf nationaler Ebene begrüßt. Sie soll zukünftig maßgeblich zur Ökologisierung des Europäischen Semesters beitragen, indem das EU-Umweltrecht besser umgesetzt wird und dadurch in den Mitgliedstaaten erhebliche ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Kosten eingespart werden können.

Ergebnisse des Umweltrats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/env/2017/02/28/>

EURH VERÖFFENTLICHT SONDERGUTACHTEN ZU NATURA 2000

Am 21.02.2017 hat der Europäische Rechnungshof (EuRH) einen Sonderbericht „Netz Natura 2000: Zur Ausschöpfung seines vollen Potentials sind weitere Anstrengungen erforderlich“ veröffentlicht. Die Prüfer kommen darin zu dem Ergebnis, dass das Netz der Natura 2000 Gebiete von den Mitgliedstaaten nicht gut genug verwaltet wurde, die Bereitstellung der EU-Mittel nicht zufriedenstellend war und es keine umfassenden Informationen zur Wirksamkeit des Netzes gibt. Der EuRH unterbreitet daher eine Reihe von Empfehlungen, die auf die vollständige Umsetzung des Netzes, die Klarstellung des Finanzierungsrahmens und die Messung der Ergebnisse ausgerichtet sind. Die wesentliche Rolle von Natura 2000 beim Schutz der biologischen Vielfalt wurde bei der Prüfung anerkannt. Allerdings wurde auch festgestellt, dass noch erhebliche Fortschritte erforderlich sind, wenn die ehrgeizigen Ziele der EU zum Schutz der biologischen Vielfalt erreicht werden sollen.

Sonderbericht des EuRH:

<http://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=40768>

VERBRAUCHERSCHUTZ

EFSA STARTET KONSULTATION ZUR SICHERHEIT VON BABYNAHRUNG

Am 20.02.2017 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine öffentliche Konsultation zur Risikobewertung von Inhaltsstoffen in der Nahrung für Säuglinge unter 16 Wochen gestartet. Auf Anfrage der Kommission hat der wissenschaftliche Ausschuss der EFSA Leitlinien für die Risikobewertung von Inhaltsstoffen in der Nahrung für Säuglinge unter 16 Wochen erarbeitet. Ziel der Konsultation ist es, Beiträge und Daten zu den Leitlinien von Wissenschaft und allen betroffenen Interessengruppen zu erhalten. Bis zum 31.03.2017 besteht die Möglichkeit an der Konsultation teilzunehmen und Beiträge einzureichen.



Link zur Konsultation (in englischer Sprache):

<http://www.efsa.europa.eu/en/consultations/call/170220>

EFSA VERÖFFENTLICHT BERICHT ÜBER ANTIBIOTIKARESISTENZEN

Am 21.02.2017 veröffentlichte die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gemeinsam mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) den jüngsten Bericht über Antibiotikaresistenzen bei Bakterien. Der Bericht präsentiert die Analyse der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten für das Jahr 2015, wobei der Schwerpunkt bei Tieren auf Schweinen und Rindern lag. Die Ergebnisse unterstreichen, dass Antibiotikaresistenzen eine ernsthafte Bedrohung für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Laut dem Bericht sterben jährlich etwa 25.000 Menschen an einer Infektion, die durch resistente Bakterien ausgelöst wurde. Multiresistenz ist besonders hoch bei Salmonellen. Die von Salmonellen verursachte Salmonellose ist die am zweithäufigsten gemeldete lebensmittelbedingte Krankheit in der EU. Erstmals wurde auch eine Resistenz gegen das Antibiotikum Carbapenem in der EU nachgewiesen, das zur Behandlung von Salmonellose angewendet wird, wenn auch mit einer geringen Häufigkeit. Der Bericht zeigt weiterhin, dass der Grad der Antibiotikaresistenz in Europa regional unterschiedlich ist, im Süden und Osten ist sie größer als in Nord- und Westeuropa. Der Grund hierfür liegt laut den Sachverständigen an der unterschiedlich häufigen Verwendung von Antibiotika in den unterschiedlichen Regionen. Zusätzlich zum Bericht hat die EFSA ein Tool zur Datenvisualisierung veröffentlicht, das Daten zu Antibiotikaresistenzen nach Ländern anzeigt (siehe hierzu auch Beitrag des StMGP in diesem EB).

Link zum Bericht (in englischer Sprache):

https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/scientific_output/documents/4694.pdf

EUGH-URTEIL ZU BRUSTIMPLANTATEN AUS MINDERWERTIGEM INDUSTRIESILIKON

Am 16.02.2017 hat der EuGH sein Urteil in Sachen Brustimplantate aus minderwertigem Industriesilikon gefällt und entschieden, dass einer nach der Richtlinie 93/42 über Medizinprodukte im Rahmen des Verfahrens der EG-Konformitätserklärung tätigen Stelle (hier: TÜV Rheinland) keine generelle Pflicht obliege, unangemeldete Inspektionen durchzuführen, Produkte zu prüfen und/oder Geschäftsunterlagen eines Herstellers zu sichten. Im Jahre 2008 ließ sich Frau S. Brustimplantate einsetzen, die in Frankreich hergestellt wurden. Als die französische Regierung zwei Jahre später feststellte, dass das entsprechende französische Unternehmen Industriesilikon verwendet hatte, das die Qualitätsanforderungen nicht erfüllte, ließ sie sich die Implantate wieder entnehmen. Der TÜV Rheinland war im Rahmen der CE-Kennzeichnung für die Überprüfung der Qualitätseinhaltung benannt worden. Da der französische Hersteller in der Zwischenzeit insolvent und damit zahlungsunfähig geworden war, verklagte Frau S. den TÜV



Rheinland auf 40.000 € Schmerzensgeld. Der BGH ließ im Rahmen seines Verfahrens vom EuGH feststellen, ob ein Verstoß gegen Vertragspflichten oder Schutzgesetze vorlag, die eine Haftung begründen würden. Hierzu bat er den EuGH um eine Auslegung der Richtlinie 93/42 über Medizinprodukte, die der Harmonisierung der Anforderungen an Medizinprodukte dient. Der EuGH urteilte, dass einer benannten Stelle keine generelle Pflicht obliege, Produkte und/oder Geschäftsunterlagen des Herstellers unangekündigt zu prüfen. Bei konkreten Hinweisen auf eine Nichterfüllung der Qualitätsstandards, müsse die benannte Stelle jedoch aufgrund der EG-Konformitätserklärung alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachzukommen. Ihr obliege der Schutz der Endempfänger der Medizinprodukte, in diesem Fall Frau S. Es ist nun nach nationalem Recht zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine von einer benannten Stelle begangene schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten ihre Haftung gegenüber den Empfängern begründen kann (siehe hierzu auch Bericht des StMGP in diesem EB).

Link zum EuGH-Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=187921&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=464041>

RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT VON VERBRAUCHERSCHUTZBEHÖRDEN

Am 20.02.2017 hat der Wettbewerbsrat eine allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen Überarbeitung der Verordnung über die Zusammenarbeit der nationalen Verbraucherschutzbehörden (EG 2006/2004) beschlossen, die dazu dienen soll den Verbraucherschutz beim Online-Handel und das Verbrauchervertrauen in den digitalen Binnenmarkt zu stärken. Der Kompromisstext des Rats sieht unter anderem vor, dass Verbraucherschutzbehörden mehr Durchsetzungsbefugnisse erhalten sollen, um Geoblocking oder die Löschung digitaler Inhalte anordnen zu können. Sie sollen zudem die Möglichkeit erhalten, die Vorlage aller relevanten Auskünfte von allen öffentlichen Einrichtungen anfordern zu können, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union oder ein weitverbreiteter Verstoß vorliegt. Bei einem weitverbreiteten Verstoß sollen sie mit allen betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich eine koordinierte Aktion einleiten und mit der Kommission Warnmeldungen ausgetauscht werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein weitverbreiteter Verstoß vorliegt. Darüber hinaus sollen aber auch abgestimmte Ermittlungen auf Verbrauchermärkten (Sweeps), die eine andere Form der Durchsetzungskoordination sind und sich als ein wirksames Instrument bei der Bekämpfung von Verstößen erwiesen haben, beibehalten und in Zukunft noch ausgebaut werden. Der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des EP wird sein Votum am 21.03.2017 beschließen. Danach beginnen die Trilogverhandlungen.

Link zur allgemeinen Ausrichtung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6190-2017-INIT/de/pdf>



EUGH-URTEIL ÜBER DIE KOSTEN EINES ANRUFES UNTER EINER KUNDENDIENSTTELEFONNUMMER

Am 02.03.2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-568/15 im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des Landgerichts Stuttgart geurteilt, dass die Kosten eines Anrufs unter einer Kundendiensttelefonnummer nicht höher sein dürfen als die Kosten eines gewöhnlichen Anrufs. Dem Urteil liegt eine Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gegen das Unternehmen comtech auf Unterlassung einer unlauteren Geschäftspraxis zugrunde, weil das Unternehmen eine 0180-Kundennummer für Servicedienste verwendet, deren Kosten für einen Anruf höher sind als die Kosten eines gewöhnlichen Anrufs unter einer Festnetz- oder Mobilfunknummer. Das Landgericht Stuttgart hat dem EuGH die Frage vorgelegt, wie der Begriff des „Grundtarifs“ im Sinne der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU auszulegen ist. Nach der Verbraucherrechte-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Verbraucher nicht verpflichtet sind, für Anrufe über eine Telefonleitung, die der Unternehmer eingerichtet hat, um im Zusammenhang mit mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen kontaktiert zu werden, mehr als den Grundtarif zu zahlen. Der EuGH entschied heute, dass der Begriff „Grundtarif“ dahingehend auszulegen ist, dass die Kosten eines auf einen geschlossenen Vertrag bezogenen Anrufs unter einer von einem Unternehmen eingerichteten Service-Rufnummer die Kosten eines Anrufs unter einer gewöhnlichen geografischen Festnetznummer oder einer Mobilfunknummer nicht übersteigen dürfen. Soweit diese Grenze beachtet wird, ist es unerheblich, ob der betreffende Unternehmer mit dieser Service-Rufnummer Gewinne erzielt.

Link zum EuGH-Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d68e18892c1e8c45d9850291589dc1c83d.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PahmRe0?text=&docid=188524&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=596940>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

KOMMISSION: START DER EUROPÄISCHEN REFERENZNETZWERKE

Am 01.03.2017 haben die ersten 24 Europäischen Referenznetzwerke ihre Tätigkeit aufgenommen. In diesen Netzwerken werden über 900 spezialisierte Abteilungen aus über 300 Krankenhäusern in 26 Staaten zusammenarbeiten. Die Netzwerke widmen sich komplexen oder seltenen Erkrankungen, die eine besondere Kombination hochspezialisierter Gesundheitsleistungen in Fachgebieten erfordern, in denen Expertenwissen wenig verbreitet ist. Themengebiete der Referenznetzwerke sind unter anderem bestimmte Knochenleiden, Blutkrankheiten, Krebs im Kindesalter und Immunschwäche.

Die Europäischen Referenznetzwerke sind virtuelle Netze, in denen sich Gesundheitsdienstleister aus ganz Europa miteinander verbinden können. Im Rahmen der Referenznetzwerke können Diagnose und Behandlung von Patienten mittels einer speziellen IT-Plattform und verschiedenen telemedizinischen Instrumenten von Gremien beraten werden, in denen medizinische Spezialisten interdisziplinär und grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Den Rechtsrahmen für die Einrichtung der Referenznetzwerke bilden die Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU und Durchführungsrechtsakte der Kommission. Die Referenznetzwerke können auf verschiedene EU-Finanzierungsstrukturen zurückgreifen, wie das EU-Gesundheitsprogramm, Connecting Europe und Horizont 2020.

Wichtigste Fakten zu Europäischen Referenznetzwerken (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-324_en.htm

Weiterführende Informationen zu Europäischen Referenznetzwerken:

http://ec.europa.eu/health/ern/policy_de

Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:088:0045:0065:de:PDF>

Durchführungsbeschluss 2014/287/EU der Kommission:

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/ern/docs/ern_implementingdecision_20140310_de.pdf

Delegierter Beschluss 2014/286/EU der Kommission:

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/ern/docs/ern_delegateddecision_20140310_de.pdf

EUGH: URTEIL ZUR HAFTUNG VON BENANNTEN STELLEN IM SINNE DER MEDIZINPRODUKTERICHTLINIE

Der EuGH hat am 16.02.2017 entschieden, dass den benannten Stellen im Sinne der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG keine generelle Pflicht obliegt, unangemeldete Inspektionen durchzuführen, Produkte zu prüfen oder Geschäftsunterlagen des Herstellers zu sichten. Liegen jedoch



Hinweise darauf vor, dass ein Medizinprodukt die Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG möglicherweise nicht erfüllt, müsse die benannte Stelle alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachzukommen. Außerdem stellt der Gerichtshof fest, dass die benannte Stelle im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens zum Schutz der Endempfänger der Medizinprodukte tätig wird. Die Voraussetzungen, unter denen eine von einer benannten Stelle begangene schuldhaftige Verletzung der ihr im Rahmen dieses Verfahrens obliegenden Pflichten ihre Haftung gegenüber den Empfängern begründen kann, bestimmen sich dabei nach nationalem Recht.

Dem Verfahren liegt die vor deutschen Gerichten erhobene Klage einer Patientin gegen den TÜV Rheinland zugrunde. Die Klägerin hatte sich in Deutschland Silikonbrustimplantate einsetzen lassen, die von einem in Frankreich ansässigen Unternehmen hergestellt worden waren. Später stellte die zuständige französische Behörde fest, dass bei der Herstellung der Brustimplantate entgegen dem geltenden Qualitätsstandard minderwertiges Industriesilikon verwendet worden war. In der Folge wurde eine Entfernung der Implantate notwendig. Die Klägerin ist der Meinung, der TÜV Rheinland sei als benannte Stelle im Rahmen des Verfahrens der Konformitätsbewertung der Medizinprodukte seinen Pflichten nicht ausreichend nachgekommen und müsse daher für der Klägerin entstandene Schäden haften.

Urteil des EuGH vom 16.02.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=187921&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=608565>

Schlussanträge der Generalanwältin *Sharpston* vom 15.09.2016:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=183348&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=608565>

Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 09.04.2015:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2015-4&Seite=7&nr=71045&pos=221&anz=265>

EFSA/ECDC: GEMEINSAMER BERICHT ZU ANTIBIOTIKARESISTENZEN

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) haben am 23.02.2017 einen gemeinsamen Bericht über Antibiotikaresistenzen vorgelegt. Grundlage des Berichts sind EU-weit gesammelte Daten über den Nachweis von antibiotikaresistenten zoonotischen Bakterien in Menschen, Tieren und Lebensmitteln.

Dem Bericht zufolge ist bei Salmonellen ein hoher Anteil an Multiresistenzen feststellbar, wobei Resistenzen gegen bestimmte besonders wichtige Antibiotika, die in der Humanmedizin zur Behandlung schwerer Salmonelleninfektionen eingesetzt werden, weiterhin selten seien. Im Hinblick auf das Auftreten von Antibiotikaresistenzen gebe es in Europa deutliche territoriale Unterschiede, was auf den innerhalb der EU



variierenden Antibiotikaeinsatz zurückzuführen sei. Nord- und westeuropäische Staaten hätten grundsätzlich niedrigere Resistenzwerte als süd- und osteuropäische Staaten.

Pressemitteilung der EFSA (in englischer Sprache):

<https://www.efsa.europa.eu/en/press/news/170222>

Gemeinsamer Bericht von EFSA und ECDC (in englischer Sprache):

<http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2017.4694/full>

Weiterführende Informationen zum Thema Antibiotikaresistenzen (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/amr/index_en.htm



IUK- UND MEDIENPOLITIK

KOMMISSION: SPERRUNG EINES RUSSISCHSPRACHIGEN TV-SENDERS IN LITAUEN EU-RECHTSKONFORM

Am 17.02.2017 entschied die Kommission, dass die dreimonatige Sperrung des aus Schweden übertragenen russischsprachigen Fernsehsenders „RTR Planeta“ in Litauen EU-rechtskonform sei. Grundlage für den Aussetzungsbeschluss vom Dezember 2016 war die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL), die die Aussetzung des Grundsatzes der Empfangsfreiheit audiovisueller Mediendienste im Fall von Hassreden erlaubt. Litauen hatte argumentiert, dass in einigen vom Sender ausgestrahlten Programmen gedroht wurde, baltische Staaten zu besetzen oder mit russischer Militärmacht zu zerstören.

Bereits im April 2015 wurde der Sender aus denselben Gründen für drei Monate durch litauische Behörden gesperrt. Vor diesem Hintergrund wies die Kommission darauf hin, dass der jetzige Fall erneut die Notwendigkeit einer Ausweitung der Definition der „Hassrede“ im Rahmen der Novellierung der AVMD-RL aufzeige (EB 09/16). So habe sie in ihrem Vorschlag zur Überarbeitung der AVMD-RL vom 25.05.2016 bei dem Begriff „Aufruf zu Gewalt oder Hass“ spezifisch auf ethnische Herkunft, Glauben, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung hingewiesen. In ihrem Textentwurf fordere sie außerdem, dass Videosharing-Plattformen wie zum Beispiel YouTube vor der Anstiftung zu Hass oder Gewalt schützen.

Pressemitteilung der Kommission zur Aktualisierung der EU-Bestimmungen für audiovisuellen Bereich:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1873_de.htm

Mitteilung der Kommission zur Sperrung des Senders „RTR Planeta“ (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/decision-suspend-broadcast-russian-language-channel-rtr-planeta-lithuania-complies-eu-rules>

NETFLIX KLAGT GEGEN KOMMISSIONSBESCHLUSS ZUR VEREINBARKEIT DES DEUTSCHEN FILMFÖRDERUNGSGESETZES MIT DER AVMD-RL

Am 30.01.2017 wurde die EuGH-Klage des Video-on-Demand (VoD)-Anbieters Netflix vom 22.11.2016 gegen den Beschluss der Kommission vom 01.09.2016 zur Vereinbarkeit des deutschen Filmförderungsgesetzes (FFG) mit Unionsrecht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dabei geht es insbesondere auch um einen Verstoß gegen das im Artikel 13 Abs. 1 AVMD-RL festgelegte Herkunftslandprinzip. Die Bundesregierung kann nun innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung die Zulassung als Streithelfer beantragen. Nach derzeitiger Sachlage ist davon auszugehen, dass Deutschland dem Rechtsstreit beitreten wird.



Dem EuGH-Verfahren liegt eine Entscheidung der Kommission vom 01.09.2016 zugrunde, in der sie nach langjährigem Beihilfeverfahren die Filmabgabe nach dem deutschem FFG für im Ausland niedergelassene VoD-Anbieter mit Unionsrecht vereinbar erklärt hat. Der am 23.03.2016 vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf für ein ab dem 01.01.2017 geltendes neues FFG enthielt entsprechende Vorschriften. Aufgrund Zweifel der Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regelung mit der AVMD-RL konnte die im derzeitigen FFG enthaltene Regelung bis zum Ausgang des von der Kommission eingeleiteten beihilferechtlichen Prüfverfahrens jedoch nicht angewendet werden. Nachdem nun aufgrund der Entscheidung der Kommission Ende vergangenen Jahres die betreffenden Anbieter zur Filmabgabe herangezogen werden konnten, hat der betroffene VoD-Anbieter Netflix Ende November Klage gegen die Kommission eingereicht.

Um in Zukunft Unklarheiten bei der Auslegung des Artikel 13 AVMD-RL zu vermeiden, hat die Kommission in ihrem Vorschlag zur Novellierung der AVMD-RL (EB 09/16) eine Klarstellung zur Zulässigkeit der Heranziehung ausländischer VoD-Anbieter vorgeschlagen. Auf diese Weise soll ein Beitrag zur Förderung europäischer Werke geleistet und vermieden werden, dass sich globale Player in einem Mitgliedstaat niederlassen, in dem die fiskalischen und regulatorischen Anforderungen günstig sind, ihre Dienste aber auf einem fremden Markt anbieten („Forumshopping“).

Klage vor dem EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=187314&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=576524>

Beschluss der Kommission vom 01.09.2016:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/254981/254981_1779719_147_2.pdf

EUGH: FERNSEHEN IM HOTEL KEINE ÖFFENTLICHE WIEDERGABE

Am 16.02.2017 entschied der EuGH, wie von Generalanwalt *Macij Szpunar* vorgeschlagen (EB 17/16), dass die Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen in Hotelzimmern keine „öffentliche Wiedergabe“ darstelle. Damit wies der EuGH die Ansicht der österreichischen Verwertungsgesellschaft Rundfunk zurück, die eine Bewilligung durch die Rundfunkveranstalter beziehungsweise ein spezielles Entgelt für erforderlich hielt.

Kernfrage des dem EUGH-Verfahren zugrunde liegenden Rechtsstreits zwischen der österreichischen Verwertungsgesellschaft Rundfunk und einem Hotelbetreiber war die Frage, ob Hotelzimmer der „Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeld zugängliche Orte“ sind und damit die Voraussetzungen einer „öffentlichen Wiedergabe“ erfüllen. Nach Auffassung des EuGHs werde der Preis für ein Hotelzimmer für die Beherbergung entrichtet, nicht hingegen für die Möglichkeit, dort fernzusehen. Die Bereitstellung von



Fernsehsendungen sei nur eine Zusatzdienstleistung wie fließendes Wasser oder Internetzugang und stelle somit keine „öffentliche Wiedergabe“ dar.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d616497abba0434f09b691fb3dfd2d31ce.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PahmOe0?text=&docid=187919&pageIndex=0&doclang=DE&mode=Ist&dir=&occ=first&part=1&cid=153874>

VIDEO-SHARING-PLATTFORMEN: GOOGLE STELLT FILTER FÜR HASSKOMMENTARE VOR

Am 23.02.2017 stellte der Internetkonzern Google eine Technologie vor, mit der Nachrichtenseiten und Online-Plattformen Hasskommentare aus ihren Kommentarspalten filtern können. Das Künstliche-Intelligenz (KI)-System namens „Perspective“ soll relevante Kommentare künftig maschinell erkennen können. Bereits im Mai 2016 hatten sich einige US-amerikanische Firmen, darunter Google und Facebook, mit der EU auf einen entsprechenden Verhaltenskodex geeinigt (EB 09/16). Laut diesem müssen die Firmen aktiv gegen Hasskommentare auf ihren Plattformen vorgehen. Auch im Rat wird derzeit diskutiert, ob im Rahmen der Novellierung der audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL) soziale Medien, soweit sie audiovisuelle Mediendienste verbreiten, von den Vorschriften der Richtlinie zum Schutz der Jugend und Verbraucher sowie vor Hassrede erfasst werden sollen.

Da sich das von der Google-Tochter „Jigsaw“ entwickelte System noch im Anfangsstadium befindet, kann es derzeit nur auf englischsprachige Kommentare angewandt werden. Getestet wurde „Perspective“ bereits von der „New York Times“, soll jedoch nun weiteren Interessenten zur Verfügung stehen. Auch auf Social-Media-Plattformen wie Facebook soll „Perspective“ angewendet werden können. Das KI-System könnte außerdem hilfreich im Vorgehen gegen sogenannte „Bots“ sein. Diese Programme, welche künstlich durch Identitäten getarnt sind, verbreiten in Online-Plattformen massenweise Kommentare und Falschmeldungen.

Pressemitteilungen der Kommission zum Verhaltenskodex:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1937_de.htm

Mitteilung der „New York Times“ (Mitentwickler) zu „Perspective“ (in englischer Sprache):

https://www.nytimes.com/2017/02/23/technology/google-jigsaw-monitor-toxic-online-comments.html?_r=1



EP: JURI PRÄSENTIERT ERGEBNIS DES TRILOGES UND ZEITPLAN ZUR PORTABILITÄTSVERORDNUNG

Am 28.02.17 wurde im Rechtsausschuss des EP das Ergebnis der Trilogverhandlungen zum Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt vorgestellt. Berichterstatter *Jean-Marie Cavada* (ALDE/FRA) und Schattenberichterstatter *Victor Negrescu* (S&D/ROU) begrüßten den Kompromissvorschlag (EB 03/17). So sei am 07.02.17 im Trilog eine Einigung erzielt worden, die Abstimmung über den Kompromisstext sei im EP-Plenum für Mai vorgesehen.

Im Zentrum der Trilogverhandlungen stand unter anderem die Frage des vorübergehenden Aufenthalts. Bei diesem Punkt habe man akzeptiert, dass der Aufenthalt im Ausland zeitlich begrenzt sein müsse, so *Jean-Marie Cavada* (ALDE/FRA). Über die konkrete Begrenzung der Aufenthaltsdauer entscheide jedoch nicht der Gesetzgeber, sondern die Provider selbst. Um zu vermeiden, dass Provider dann nur für einige Tage Zugang gewähren würden, habe das EP durchgesetzt, dass der Provider keine Beschränkungen festlegen dürfe, die dem Geist des Gesetzes zuwiderliefen. Ein weiterer Diskussionspunkt war der Wohnsitz des Abonnenten. Laut *Jean-Marie Cavada* (ALDE/FRA) konnte die Voraussetzung gestrichen werden, nach der die Abonnenten regelmäßig in ihr Ursprungsland zurückkehren müssten. Dies sei wichtig, da die Provider nicht einzelne Menschen kontrollieren sollten. Die Frage einer effektiven Überprüfung war der Kommission und dem Rat ein besonderes Anliegen. Bei der Überprüfung des Wohnsitzes habe man sich darauf geeinigt, dass zum Beweis des Wohnsitzes auch die Vorlage von Belegen oder Rechnungen ausreichend seien (zum Beispiel Gas- und Elektrizitätsrechnungen oder Nachweis der Post). Auch die IP-Adresse könne zum Nachweis dienen. Die im Kompromissvorschlag vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung dürften jedoch nicht separat, sondern müssten stets im Zusammenspiel zur Anwendung kommen. Rat und Kommission hätten während des Trilogs den Vorschlag eingebracht, dass man auf Kontrollen verzichten könne, wenn Provider und Rechteinhaber damit einverstanden seien. Berichterstatter *Jean-Marie Cavada* sei wegen der weiten Auslegungsmöglichkeiten des Textvorschlages und zum Schutz kleiner Rechteinhaber dagegen gewesen. Im Ergebnis habe man sich darauf geeinigt, in einem neuen Erwägungsgrund klarzustellen, dass auf eine Überprüfung nur dann verzichtet werden könne, wenn alle Rechteinhaber damit einverstanden seien. Widerspreche nur ein einziger Rechteinhaber, müsse der Provider zwingend den Wohnsitz überprüfen.

Kompromisstext, Stand 13.02.2017 (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6091-2017-INIT/en/pdf>

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/02/07-portability-digital-content-services/>



EUGH: BRITISCHE URHEBERRECHTSREGELUNG UNVEREINBAR MIT EU-RECHT – LIVESTREAM VON TV-SENDUNGEN ÖFFENTLICHE WIEDERGABE IN DER URHEBERRECHTSRICHTLINIE

Am 01.03.2017 urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-275/15, dass eine britische Regelung, nach der „das Urheberrecht nicht verletzt wird, wenn Werke, die von Fernsehsendern mit Gemeinwohlverpflichtungen ausgestrahlt wurden, im Gebiet der ursprünglichen Ausstrahlung umgehend über Kabel, gegebenenfalls auch mittels Internet, weiterverbreitet werden“ nicht mit EU-Recht vereinbar sei. Ursprünglich hatten einige private Fernsehanstalten, darunter „Channel Four“, vor einem britischen Gericht gegen die Streamingseite „TVCatchup Limited“ (TVC) wegen Urheberrechtsverletzung geklagt. Diese hatte unentgeltlich Live-Streams von Fernsehsendungen, darunter Sendungen der Kläger, im Internet angeboten. Streitpunkt war dabei die Frage, ob sich TVC auf oben genannte nationale Regelung berufen könne. Laut EuGH sei diese jedoch mit EU-Recht unvereinbar.

Das zuständige britische Gericht (Court of Appeal (England & Wales)) ersuchte am 08.06.2016 den EuGH um Vorabentscheidung über die Auslegung des in Richtlinie 2001/29 (Urheberrechtsrichtlinie) enthaltenen Begriffs „öffentliche Wiedergabe“. Laut der Richtlinie steht „den Urhebern das ausschließliche Recht zu, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.“ Der EuGH stellte fest, dass auch eine Verbreitung über das Internet eine öffentliche Wiedergabe darstelle.

Außerdem stellte der EuGH klar, dass die in der Urheberrechtslinie enthaltene Wendung, nach der die Richtlinie „andere Rechtsvorschriften insbesondere in folgenden Bereichen unberührt [lässt]: [...] Zugang zum Kabel von Sendediensten“ nicht auf die nationale britische Regelung, nach der „das Urheberrecht nicht verletzt wird, wenn Werke, die von Fernsehsendern mit Gemeinwohlverpflichtungen ausgestrahlt wurden, im Gebiet der ursprünglichen Ausstrahlung umgehend über Kabel, gegebenenfalls auch mittels Internet, weiterverbreitet werden“, anwendbar sei. In der Urheberrechtslinie sei eine Bestimmung enthalten, die ausdrücklich die „Kabelweiterverbreitung“ betreffe und die diese Frage regelnden Bestimmungen des Unionsrechts vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnehme. Folglich sei eine Weiterverbreitung, wie sie TVC betrieben habe, ohne Zustimmung des betroffenen Urhebers grundsätzlich nicht gestattet. Auch enthalte die Urheberrechtslinie keine Grundlage für eine Ausnahme von dieser Regelung, wenn die Erstausstrahlung der geschützten Werke durch Fernsehsender erfolgt ist, die Gemeinwohlverpflichtungen unterliegen.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=188484&doclang=DE>